

Sexualisierte Gewalt

Aufklärung und Prävention
in Jugendverbänden

Projekt



Lesehinweis.

Der Schwerpunkt dieses Heftes »Sexualisierte Gewalt« war bereits in punktum 2-02 Thema. Allein mit anderer Gewichtung: diesmal fokussieren die Beiträge von Fuchs, Sachs und Steinbach die Prävention sexueller Gewalt in Jugendverbänden; in der punktum-Ausgabe von 2002 wurde sexueller Missbrauch aus psychoanalytischer Sicht thematisiert. Der damalige Titelbeitrag von Dr. Christian Foth, praktizierender Psychoanalytiker in Hamburg, beschreibt die Dimensionen kindlicher und jugendlicher Sexualität, deren Missbrauch und die traumatischen Folgen sexueller Gewalt – und hat daher nichts an seiner Aktualität verloren. Wer – in Ergänzung zu dieser Ausgabe – diesen grundlegenden Aufsatz nachlesen möchte, findet ihn auf der LJR-website unter www.ljr-hh.de im punktum-Archiv.



Neuer Zivi.

Danach kommt was Technisches, sagt Qing Zhou (21 Jahre), der neue Zivildienstleistende beim Landesjugendring. Entweder Maschinenbau oder Elektrotechnik will er nach Ende seiner Zivi-Zeit im Mai 2006 studieren. Nach Ausflügen in's Fußball- und Basketball-Metier ist nunmehr Karate der Sport seiner Wahl. Sein Vorgänger auf der LJR-Zivistelle war bekanntlich Boxer. »Nicht zwingend« will der Landesjugendring nun diese Linie der Kampfsportler in seinen Reihen fortschreiben (auch wenn es sein Schaden nicht ist), gewiß aber die Besetzung der Zivildienststelle. Für die Zeit ab Mai oder Juni 2006 freut sich der LJR auf Bewerbungen.

Danke, HASPA. Eine Spende der HASPA, dem Landesjugendring überreicht in der Form eines Sparbuches, wurde jetzt »materialisiert«: Im Haus für Jugendverbände in der Güntherstr. 34 entstand eine multifunktionale Schrankwand für Medien, die von den Elbewerkstätten als Einzelanfertigung realisiert worden ist. (jg)

Kommentar

3 Kampf dem Papiertieger!

Anne Fritzler, LJR-Vorsitzende

Titelthema:

Sexualisierte Gewalt – Aufklärung und Prävention in Jugendverbänden

4 Sexualisierte Gewalt

Ein Thema auf Kinder- und Jugendfreizeiten
Kai Sachs, Deutsche Gesellschaft gegen Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, und Heinz Fuchs, Evangelischer Entwicklungsdienst

10 Ein Netz für mehr Sicherheit knüpfen

Das Projekt PräTect zur Prävention sexueller Gewalt des Bayerischen Jugendrings
Beate Steinbach, Bayerischer Jugendring

12 KICK – Jugendverbände zwischen Formalismus und Chance

Das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz und seine Auswirkungen für die Jugendverbandsarbeit
Christian Weis, Deutscher Bundesjugendring

15 Sexualisierte Gewalt als Thema in Jugendverbänden

Aufklärung – Prävention – Gegenstrategien
25. u. 26.11.2005
Haus der Jugend »Stintfang«

16 KICK and Rush in Hamburg

Oder: Irritationen im Spielverlauf bei der Einführung des neuen Gesetzes
Marc Buttler, LJR Hamburg

Vorsicht, Vielfalt!

17 Neuaufstellung des LJR-Vorstandes: Abschied, Neu- und Wiederwahl plus Interregnum

Bericht von der LJR-Vollversammlung am 20. Oktober 2005
Jürgen Garbers, LJR Hamburg

18 Viva Hamburg – León !

Der Jugendaustausch der Partnerstädte im 15. Jahr
Rebecca Liepert, Arbeitsgemeinschaft freier Jugendverbände

Nachrichten ...

18 Never Ending Story?

Zum Stand der Dinge im Rechtsstreit um den Jugendhilfeausschuss in Harburg
Marc Buttler, LJR Hamburg

19 Alternative Stadtrundfahrten – Mitteilungen

TerminTicker

Impressum

punktum ist die vierteljährliche Publikation des Landesjugendrings Hamburg e.V. Die Redaktion behält es sich vor, Beiträge zu kürzen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Autors, aber nicht unbedingt die Meinung des Vorstandes wieder.

Redaktion: Jürgen Garbers **Layout und Gestaltung:** Raul Roßmann

Photos: (soweit nicht namentlich gekennzeichnet): Jürgen Garbers (LJR). **V.i.S.d.P.:** Anne Fritzler c/o LJR, Güntherstraße 34, 22087 Hamburg. Preis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen.

Verlag: Landesjugendring Hamburg e.V.; Güntherstr. 34, 22087 Hamburg; Tel.: 31 79 61 14; Fax: 31 79 61 80; info@ljr-hh.de; www.ljr-hh.de. **Auflage:** 2.100 Exemplare

Druck: Nehr & Co. GmbH, Antonie-Möbis-Weg 3, 22523 Hamburg; gedruckt auf umweltfreundlichem Papier.

Kampf dem Papiertiger!

Weitere Papiertiger werden nicht benötigt! Sondern ehrenamtlich engagierte Jugendliche brauchen einen Nachweis über ihr Engagement, der einen konkreten Nutzen enthält!

Ehrenamtliches Engagement spielt in vielen Bereichen unserer Gesellschaft eine wesentliche Rolle. Das Engagement der Jugendlichen kann nicht hinweggedacht werden, wenn es darum geht, gesellschaftliche Institutionen mit Leben zu füllen. Zudem wird das Demokratieverständnis Jugendlicher durch die Übernahme von Verantwortung und die Beteiligung an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen gestärkt.

So erhalten die Jugendlichen durch die Tätigkeitspraxis und die Aus- und Fortbildung neben fachspezifischem Wissen gerade Kompetenzen in den von Unternehmen immer stärker gefragten Schlüsselqualifikationen wie soziale Kompetenz, Selbständigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Teamgeist, Kooperationsfähigkeit etc.

Bisher kann sich ein ehrenamtlich engagierter Jugendlicher bereits jederzeit ein Zeugnis über seine Tätigkeit bei dem Verband, in dem er sich engagiert, ausstellen lassen. Insofern besteht kein Bedarf an einem weiteren Papier, auch wenn es als Zertifikat überschrieben ist, das keine weitere Wirkung entfaltet als die eines normalen Zeugnisses. Vielmehr ist es das Anliegen des LJR, die Position der ehrenamtlich engagierten Jugendlichen insofern zu verstärken und zu fördern, dass den Jugendlichen aufgrund ihres Engagements Vorteile bei der Ausbildungsplatzsuche, ihrer Situation auf dem Arbeitsmarkt oder im Bereich des Studiums erwachsen. Denn wertlose Zertifikate suggerieren jungen Menschen einen Nutzen, der Mangels Akzeptanz und Bekanntheit nicht eingehalten werden kann.

An einer solchen Politik will sich der LJR nicht beteiligen! Sondern wir wollen zuerst den Nutzen und die Erfolgchancen eines Zertifizierungssystems ausloten, damit die Akzeptanz dann auch bei dem Adressaten, dem Jugendlichen, feststeht! Denn unbekannte, nicht akzeptierte oder wirkungslose Zertifikate sind nicht nur wertlos und irreführend für alle Beteiligten, vielmehr können sie zu einer Frustration bei den jungen Menschen führen.

Wege zur Anerkennung. Uns ist es wichtig, zusammen mit großen Hamburger Unternehmen, den Universitäten und Fachhochschulen in einen vertrauensvollen Dialog zu treten und dieses Problem anzugehen! Die ersten Schritte auf diesem Weg wurden bereits in Bezug auf das Hochschulamt erfolgreich getätigt.

Bei diesen Gesprächen will der LJR sondieren, inwiefern eine ehrenamtliche Tätigkeit von Jugendlichen insbesondere Berücksichtigung finden kann

- bei der Lehrstellenvergabe,
- bei der Personalauswahl,
- bei der Studienplatzvergabe durch die Universitäten (nicht nur bei pädagogischen Fächern),
- bei der Berechnung von Studiengebühren,
- bei Überschreitung der Regelstudienzeit.

Wir sind uns dabei unserer Position bewusst und wissen, dass dieser Prozess auch für uns mit einem höheren Grad der Standardisierung und Normierung von Bildungsprozessen einhergehen kann. Diese Herausforderung nehmen wir aber im Gegenzug zu einem akzeptierten und nützlichen Zertifikat gerne an!

Alternativlos. Solange allerdings ein klarer Nutzen eines Zertifikats nicht klar erkennbar ist, wird sich der LJR an einer Schaffung eines weiteren Papiertigers nicht beteiligen!

Anne Fritzer, LJR-Vorsitzende





Sexualisierte Gewalt

Ein Thema auf Kinder- und Jugendfreizeiten

von Kai Sachs, Deutsche Gesellschaft gegen Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, und Heinz Fuchs, Evangelischer Entwicklungsdienst

Auch wenn es in manchen Bereichen noch immer ein Tabu ist und viele es nicht wahr haben wollen: Für viele Mädchen und Jungen gehört sexualisierte Gewalt zum Alltag. Sie kommt so häufig vor, dass man davon ausgehen kann, dass in jeder Kindergartengruppe, in jeder Jugendgruppe, in jeder Nachbarschaft oder Verwandtschaft Kinder zu finden sind, die sexualisierte Gewalt erleben oder erlebt haben. Die Opfer sind überwiegend Mädchen, aber auch Jungen werden sexuell missbraucht. Nicht selten sind schon sehr kleine Kinder betroffen. Das Ausmaß sexueller Gewalt reicht von kleinen Grenzüberschreitungen bis hin zu massiver Gewaltausübung.¹

Was ist also sexualisierte Gewalt?

- Sexuelle Gewalt ist immer dann gegeben, wenn Erwachsene oder Jugendliche Mädchen oder Jungen dazu benutzen, ihre Bedürfnisse gegenüber anderen zumeist jüngeren oder schwächeren mittels sexualisierter Handlungen durchzusetzen.
- Sexuelle Gewalt geschieht in einem Macht- und Abhängigkeitsverhältnis zwischen Erwachsenen oder auch älteren Jugendlichen und Kindern. Dabei nutzen die Älteren oder Stärkeren ihre Macht über die Jüngeren für das Ausleben eigener Bedürfnisse aus.
- Sexuelle Gewalt geht eher von Bekannten oder Freunden (Sportkameraden, Schulfreunden etc.) des Kindes als von gänzlich Unbekannten aus.

- Sexuelle Gewalt ist eine durch die Täterin oder den Täter (in der Mehrzahl Männer) geplante, gut vorbereitete und bewusste Tat und kein Versehen oder Ausrutscher.
- Sexuelle Gewalt passiert selten einmalig, sondern wiederholt sich fast immer.

Nach wie vor glauben viele immer noch, dass sexuelle Gewalt nur von Erwachsenen gegenüber Kindern und Jugendlichen geschieht. Aus der neueren Forschung und der Praxis wissen wir jedoch, dass Taten sexualisierter Gewalt vielfach auch von Kindern und Jugendlichen unter 21 Jahren begangen werden.

Was sind die Hintergründe und wie kommt es zu sexualisierten Gewalttaten?

Ein wesentliches Merkmal sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen ist die Ausnutzung eines bestehenden Vertrauensverhältnisses und die systematische Planung der Taten durch die Täter. Jede sexuelle oder sexualisierte Handlung (auch in Form von Worten oder Blicken) unter Ausnutzung einer Macht-, Autoritäts- oder Vertrauensposition ist als sexualisierte Gewalt einzustufen. Sie reduziert die Persönlichkeit von Mädchen und Jungen zum Sexualobjekt mit dem Ziel der Befriedigung eigener Bedürfnisse der Täter. Die Grenzen zwischen Pflegehandlungen, Zärtlichkeiten und angemessenem Umgang mit kindlicher Sexualität hin zu Grenzüberschreitungen sind fließend, werden individuell sehr unterschiedlich erlebt bzw. erlitten. Sexualisierte Gewalt gegen Mädchen und Jungen ist kein aggressiver Ausdruck von Sexualität, sondern der sexuelle Ausdruck von Aggression, Feindseligkeit und

Macht auf Grundlagen der hierarchischen – in der Regel patriarchalen – Verhältnisse zwischen den Geschlechtern.

Wir sprechen in diesem Zusammenhang von sexualisierter Gewalt, da der Hauptaspekt der Taten im Bereich der Gewalt liegt. Es wird Gewalt gegenüber Schwächeren oder Abhängigen ausgeübt und dies durch sexualisierte Handlungen. Es betrifft als Opfer besonders Mädchen und Jungen von Geburt an und Frauen unabhängig vom Alter. Demgegenüber sind die meisten Täter Männer. Dafür sind bestehende gesellschaftliche Machtstrukturen und die nach wie vor traditionelle männliche Sozialisation als ein wesentlicher Bedingungsfaktor zu nennen. Diese Tatsachen begründet auch, warum im folgenden Text für Täter grundsätzlich die männliche Schreibform gewählt wird.²

»Sexualisierte Gewalt gegen Mädchen und Jungen ist kein aggressiver Ausdruck von Sexualität, sondern der sexuelle Ausdruck von Aggression, Feindseligkeit und Macht auf Grundlagen der hierarchischen - in der Regel patriarchalen - Verhältnisse zwischen den Geschlechtern.«

Wichtig ist die Feststellung, dass es sich bei sexualisierter Gewalt nicht um eine Spontantat handelt, sondern immer um eine geplante bzw. gesteuerte Handlung. Die sexualisierte Gewalt wird zumeist über einen längeren Zeitraum ausgeübt (häufig über Jahre) und oft vergeht sich der Täter an mehreren Kindern oder Frauen. Opfer und Täter kennen sich in den meisten Fällen,

oder leben sogar im gleichen familiären/sozialen Nahraum. Bei Kindern spielt bis zu einem bestimmten Alter das Geschlecht eine untergeordnete Rolle, das heißt, es trifft sowohl Jungen als auch Mädchen, auch wenn mehr Mädchen betroffen sind.

Da Orte des Missbrauchs bzw. der Gewalt in der überwiegenden Anzahl der Fälle die des sozialen Nahraums sind, spielen die Fremdtäter eine sehr untergeordnete Rolle. Familie bzw. familiäre Strukturen und deren Umgebung können daher auch als besonders gefährdeter Raum – Umgebung, die besondere Beachtung braucht – bezeichnet werden. Dies insbesondere unter dem Aspekt, dass in Familien am meisten Machtmissbrauch, Gewalttaten und Ausbeutung stattfinden.³ Die Täter kommen aus allen sozialen Schichten, unabhängig von kulturellem Hintergrund, Hautfarbe oder Bildungsstand.

Wie notwendig jedoch auch die Auseinandersetzung mit kindlichen und jugendlichen Tätern ist, wird schon durch die Tatsache unterstrichen, dass etwa ein Drittel aller Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung von kindlichen und jugendlichen Tätern verübt wird, die meist mehrere Opfer haben. Viele erwachsene Missbrauchstäter hatten schon vor ihrem zehnten Lebensjahr auf Kinder bezogene deviante sexuelle Fantasien und bereits im Jugendalter sexuell deviante Interessen oder Handlungen getätigt.

Hierbei zeigt sich, dass viele Erwachsene – auch Pädagogen und Erziehungsverantwortliche – dazu neigen, sexuell übergreifige Verhaltensweisen zu bagatellisieren. Wenn Jungen Mädchen an die Brüste oder anderen Jungen an die Hoden greifen, ist das nicht pubertäres Gehabe. Es macht die Betroffenen zu Opfern und demütigt sie. Auch sexistische Sprüche gegenüber anderen sind tief verletzend und haben Folgen. Das bedeutet, dass Gegenmaßnahmen schon sehr früh einsetzen müssen. Dabei sind reine Strafmaßnahmen keine geeigneten Instrumente. Wirkungsvoller und notwendiger gerade bei jüngeren Tätern ist die gezielte Ansprache, das Grenzen setzen und die pädagogische und/oder therapeutische Betreuung zur Entwicklung von Verantwortungsübernahme und anderer sozialer Umgangsweisen.

Ein wesentlicher Teil der Täterstrategie ist es, dass das Opfer schweigt. Um das sicherzustellen, wenden die Täter mannigfaltige Erpressungsmethoden an, zum Beispiel: »Wenn Du es deinen Eltern erzählst, werden sie ganz böse werden, dass du das mit mir machst.« Dabei spekulieren die Täter auf die besondere Abhängigkeit des Kindes von seinen Eltern und die Angst davor, diese zu verlieren oder von ihnen bestraft zu werden.

Sie vermitteln den Kindern Schuldgefühle und schieben ihnen die Verantwortung für den Missbrauch zu. Aus diesen Verstrickungen können besonders kindliche Opfer schwer ausbrechen.

In dieser Situation stehen Kinder- und Jugendorganisationen ebenso wie Jugendreiseveranstalter und Feriendienste vor herausfordernden Aufgaben im präventiven Bereich. Auch wenn sie zunächst »nur« mit erhöhter Sensibilität für die Problematik und keinesfalls als Therapeuten agieren sollten, sind wichtige präventive Beiträge der freien Jugendverbände und -organisationen möglich und gefordert.

Prävention ist wichtig, möglich und nötig und muss immer auf zwei Ebenen geschehen

- a) Es soll verhindert werden, dass Jungen oder Mädchen Opfer sexualisierter Gewalt werden (Opferprävention).
- b) Jungen und Männer (auch Mädchen und Frauen) sollen keine Täter werden.

Opferprävention bedeutet: Stärken betonen und ausbauen, Selbstbewusstsein stärken und klarmachen, dass insbesondere Mädchen ein Recht auf ihren eigenen Körper und die Selbstbestimmung darüber haben, auch wenn dies manchmal den gesellschaftlichen Bedingungen nicht entspricht. Für Jungen soll Prävention auch beinhalten, dass neben den Angeboten, wie sie für Mädchen erforderlich sind, altersspezifische Angebote und Programme angeboten werden, die Hilfestellungen geben, den eigenen Emotionen zu vertrauen und die Stärken der Jungen zu fördern. Ihre Probleme und Sorgen sollen ernst genommen werden. Es muss anerkannt werden, dass Jungen auch Opfer sind und – bezogen auf junge erwachsene Männer – dass sie bereits Opfererfahrungen haben können und diese akzeptierend in ihre Persönlichkeit integrieren können sollen.

Täterprävention zielt auf die Erkenntnis, dass Männer (und Frauen) internalisierte, kulturell vermittelte Sperrn gegen ihre eigene Gewalttätigkeit haben. Solche Sperrn können in Übungen den Männern (und Frauen) sichtbar gemacht werden. Diese gilt es positiv zu bewerten und auszubauen. Sollten Männer oder Frauen jedoch bereits Opfer sexualisierter Gewalt gewesen sein, so muss dies zu allererst aufgearbeitet werden. Hierzu ist professionelle Unterstützung dringend erforderlich.

Bei Männern ist es z.B. notwendig, frauenfeindliches Verhalten zu sanktionieren. Weitere Ziele sind: Klare Abgrenzungen zu und Verurteilung von gewalttätigem und sexistischem Verhalten zu etablieren und zu festigen, der Aufbau von gegenseitig achtenden Verhaltensweisen im Um-

gang mit Männern und Frauen. Dazu gehört auch, öffentliche Auseinandersetzungen mit anderen Männern über die Fragen der Grenzziehung und Verantwortungsübernahme im Bereich des Umgangs mit Kindern zu führen. Männer sollen positive Vorbilder für Jungen werden und andere Verhaltensweisen vorleben. Sie sollen lebensweltbezogen dort ansetzen, wo Männer und Jungen Defizite für sich erkennen und benennen sowie ihnen helfen, diese nach ihren Möglichkeiten zu vermindern. Pädagogen/innen und Lehrer/innen können Jungen helfen, andere als die herkömmlichen Sozialisationsziele zu verwirklichen. Sie können Stärken der Jungen positiv benennen und bewerten und verantwortungsvolles Umgehen mit Abhängigkeit und Macht vermitteln.

Im Rahmen der Täterinnenprävention gilt für Frauen in diesem Falle das Gleiche.

Allgemein müssen Sexualpädagogik und das öffentliche Gespräch über Sexualität in einem emanzipatorischen Sinne gefördert werden. Konkret vorgelebte, positive, sich gegenseitig achtende Sexualität ist auch als Täterprävention zu sehen. Sie dient der Enttabuisierung und bietet die Möglichkeit, Fragen zu stellen und Gespräche zu führen. Situationen der Hilflosigkeit können zwar nicht vermieden, aber der Umgang damit doch erleichtert werden.

In dieser Zweigleisigkeit liegt neben vielen Chancen auch ein großes Problem begründet. Während Opferprävention überwiegend auf Stärkung und Selbstbehauptung ausgerichtet ist, wird bei Täterprävention das Augenmerk mehr auf den Umgang mit anderen gerichtet. Es sollen soziale Kompetenzen wie Empathie, Fürsorge und soziales Handeln geübt und erweitert werden. Dies darf jedoch nicht heißen, dass die Bereiche »Selbstvertrauen stärken« und »Selbstbewusstsein entwickeln« gänzlich fallen gelassen werden. Auch der Zugang auf Jungen nur unter dem Aspekt der eventuellen späteren Täterschaft lässt keinen positiv zu gestaltenden Umgang zu und wird bei den Teilnehmern eher auf Ablehnung stoßen. Dennoch ist gerade der Umgang mit schon auftretenden Täterverhaltensweisen eine gute Möglichkeit zu thematisieren, warum Prävention geschehen sollte und welche Alternativen vorhanden sind.

Schwierig ist hier die Gratwanderung zwischen »Verstehen-wollen« und »Begreifen-wollen« der Hintergründe und der klaren moralischen Position der Verurteilung von Handlungen und Taten, die grenzüberschreitend sind. Diese Sanktionierungen bzw. Verurteilungen von grenzüberschreitenden Handlungen und moralisch zu verurteilenden Haltungen sind wichtig, auch wenn der jugendliche Mann oder der Junge nicht schon als Täter zu bezeichnen ist. Er zeigt jedoch Verhal-

tensweisen oder Haltungen, die in Täterstrukturen wieder zu finden bzw. bei Tätern zu finden sind. Diesen gilt es möglichst früh Einhalt zu gebieten. Hier sind besonders Erzieher/innen aus Tagesstätten, Jugendleiter/innen, Kursleiter/innen in Einrichtungen der Familienbildung und ähnlichen Institutionen gefragt Haltung und Konsequenz zu zeigen.

»Schwierig ist hier die Gratwanderung zwischen ›Verstehen-wollen‹ und ›Begreifen-wollen‹ der Hintergründe und der klaren moralischen Position der Verurteilung von Handlungen und Taten, die grenzüberschreitend sind. Diese Sanktionierungen bzw. Verurteilungen von grenzüberschreitenden Handlungen und moralisch zu verurteilenden Haltungen sind wichtig, auch wenn der jugendliche Mann oder der Junge nicht schon als Täter zu bezeichnen ist.«

Dennoch müssen beide Ansätze der Prävention sich in der alltäglichen Praxis widerspiegeln. Opferprävention mit den unterschiedlichsten Angeboten auf unterschiedlichsten Ebenen wie Elternarbeit, Angebote der Weiterbildung für Mitarbeiter/innen und Angebote für Kinder. Hier sollte ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen allen Bereichen vorherrschen.

Daneben sollte in Institutionen konkrete Täterprävention stattfinden. Dieser Ansatz geschieht beispielsweise über die Etablierung klarer moralischer Vorgaben und Haltungen, die besagen, dass übergreifiges Verhalten nicht geduldet oder toleriert werden darf. Diese Haltung bzw. dieses Handeln bezieht sich bereits auf Verhalten von kleinen Kindern. Hier sind schon frühzeitig Reaktionen der Erwachsenen gefragt. Sie müssen Stellung beziehen und helfend eingreifen. Damit wird nicht jeder Übergriff als sexueller Missbrauch bezeichnet, aber Grundhaltungen und Formen des Umgangs werden auch in diesem Alter schon nachhaltig geprägt.

Beiden Ebenen gemeinsam ist jedoch, dass die Erwachsenen immer die volle Verantwortung haben. Hiermit wird auch deutlich, wie wichtig im Sinne lebensweltbezogener Verhältnisprävention die Zielgruppe der Erwachsenen ist. Diese haben in der Regel die Machtposition zu gestalten und die Verantwortung für die Inhalte und Formen des Umgangs.

In der Prävention gibt es sowohl identische als auch unterschiedliche Inhalte für Frauen und Männer.

Für die präventive Arbeit mit Männern ergeben sich aus den Vorüberlegungen folgende inhaltliche Zielrichtungen:

• **Problembewusstsein schaffen**

Männern muss klar werden, dass die Gewalt in der Regel von Männern ausgeht. Männer sind damit nicht per se Täter. Aber Männern müssen Umfang, Auswirkungen, Folgen, strukturelle Bedingungen und einzelne Elemente (Wie sehen die einzelnen Schritte und Handlungsweisen aus?) sexualisierter Gewalt deutlich und sachlich richtig dargestellt werden. Außerdem sollten Männer wissen, dass sie im Bereich allgemeiner Gewalt die größte Zahl der Opfer stellen. Männer haben damit im alltäglichen Leben (insbesondere Jugendliche und junge Männer) ein deutlich höheres Risiko, Opfer einer Gewalttat zu werden als junge Frauen oder weibliche Jugendliche.

• **Anreize zur Veränderung geben**

Durch Klarstellung der Problemlage soll Männern ein Impuls gegeben werden, sich verändern zu wollen. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass Männer ihre eigenen Defizite und Widersprüche klarer sehen und benennen bzw. für sich und vor andern formulieren, wo sie für sich und eventuell Männer allgemein Veränderungsbedarf sehen und neue Verhaltensweisen entwickeln möchten.

• **Alternative Handlungsweisen vermitteln**

Gemeinsam neue Möglichkeiten des Umgangs mit sich und anderen entwickeln und erproben. Insbesondere Konfliktlösungsmöglichkeiten und veränderte zwischengeschlechtliche Umgangsweisen sind wichtig. Formen besseren Umgangs mit sich selbst sind von zentraler Bedeutung.

• **Verantwortung positiv besetzen und stärken**

Es muss deutlich werden, dass Männer im zwischenmenschlichen Bereich Verantwortung übernehmen müssen und dass dies zu einer Bereicherung werden kann. Es werden damit andere Möglichkeiten des Umgangs und der individuellen Erfahrung geschaffen. Davon ausgehend, daß Täterschaft vielfach bedeutet Defizite zu haben, müssen andere (im Sinne verantwortungsbewusster Umgehensweise) männliche Vorbilder aktiv werden. Jungen haben damit die Möglichkeit, verschiedene Verhaltensweisen und Umgangsformen zu erlernen und damit auch Auswahlmöglichkeiten zu bekommen.

• **Angebote zur Hilfe kennen**

Die bestehenden Fachangebote müssen den Verantwortlichen bzw. Tätigen in der Jugendarbeit bekannt sein. Hierzu bietet es sich an, die regionalen Einrichtungen auch aufzusuchen bzw. deren Adressen und Ansprechmöglichkeiten parat zu haben. Dies auch besonders auf dem Hintergrund, dass Interventionen bei sexueller Gewalt immer in Zusammenarbeit mit beratenden und unterstützenden Einrichtungen stattfinden sollten.

Für Frauen sind einige Punkte übertragbar, allerdings ergeben sich eher andere Schwerpunkte:

• **Frauen müssen lernen Grenzen zu setzen** und nicht zu viel Verantwortung zu übernehmen. In der Zuweisung, die Mütter seien an allem schuld,

liegt auch eine Übertragung von ›unendlicher‹ Verantwortung für alles, was dann Kinder zu allen Zeiten ihres Lebens tun.

Frauen müssen hier auch offiziell Verantwortung ablehnen. Hierin liegt eine schwierige Gratwanderung, da es einerseits um die Verantwortungsübernahme für die Erziehung und die Kinder umgebenden Lebensumstände etc. geht, aber andererseits klar werden muss, wo die Grenzen der Verantwortlichkeit liegen. Hier kann es beispielsweise ein Ziel sein zu verdeutlichen, wie größere Anteile der Verantwortung an Väter bzw. Männer übertragen werden können. Dies wäre dann auch eine Übernahme von Verantwortung, jedoch mehr im Sinne von Abgabe derselben.

• **Für Mädchen bedeutet dies zuzulassen, dass sie selbstbewusst werden und sein dürfen.**

Es müssen Gegenbilder bzw. erweiterte Bilder zur bisher herkömmlichen Vorstellung von Weiblichkeit und Frausein entstehen und praktiziert werden.

• Für den Umgang mit Sexualität bedeutet es, **mehr dem eigenen Gefühl trauen**, wenn etwas nicht stimmt, und danach zu handeln.

Bezogen auf die zwischengeschlechtlichen Umgangsformen ...

• sollten Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie **Beziehungen akzeptierend**, den und die anderen achtend und gleichberechtigt gestaltet werden können,

Zur Person



Kai Sachs ist Geschäftsführer der Deutschen Gesellschaft gegen Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e.V. (DGgVK). Er ist Mitbegründer von WIDERSPRUCH für kritisch-solidarische Jungen- und Männerarbeit, einer Beratungs- und Fortbildungseinrichtung zu den Themenbereichen männliche Opfer von Gewalttaten und Opfer- und Täterprävention

Heinz Fuchs ist Entwicklungspolitischer Referent des Evangelischen Entwicklungsdienstes e.V. (EED) und leitet die Arbeitsstelle TOURISM WATCH. Er vertritt den EED bei ECPAT-Deutschland e.V. – Arbeitsgemeinschaft zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung, gehört dem ECPAT-Vorstand an und ist Sprecher der AG Tourismus.

- sollte der **Austausch über Bedürfnisse, Wünsche und Ängste zwischen den Geschlechtern** gefördert werden,
- sollte vermittelt werden, wie **gute Sexualerziehung** aussehen könnte, auf deren Basis weitere präventive Arbeit stattfinden kann,
- müsste **mehr Wissen über Körper und Seele** vermittelt werden, da Männer besonders den Teil der rationalen, wenig emotionalen Verhaltensweisen im Alltag verstärkt nutzen, und es damit nicht zu einer Integration aller Anteile des Mannes kommt.



»Als längerer Zeitabschnitt ohne Anwesenheit heimischer Erziehungsinstitutionen, bildet die Kinder- und Jugendreise eine gute Basis für das Einüben der eigenen Geschlechterrolle und für einen neuen, gleichberechtigten und partnerschaftlichen Umgang von Männern und Frauen in der Gesellschaft.«

Diejenigen, die Prävention in dem beschriebenen Sinn durchführen oder dazu beitragen wollen, müssen ...

- sich selbst ihres Vorbildverhaltens bewusst sein,
- im Sinne eines positiven Ansatzes präventiver Arbeit Veränderungen bewirken wollen,
- Freude an der Arbeit mit geschlechtsgetrennten Gruppen und
- Freude an der Arbeit mit Heranwachsenden und Erwachsenen haben.

Gemäß dem lebensweltbezogenen, verhältnispräventiven Ansatz⁴ ist es notwendig, in allen Bereichen anzusetzen bzw. selbige als Chance zu nutzen. Dies schließt sowohl den allgemein politischen (bisher durch überwiegend männliche Strukturen bestimmten) als auch den institutionellen (welche Rahmenbedingungen und Handlungsspielräume bietet die Institution) sowie den persönlich-individuellen Bereich (wie kann Täter- oder Opferwerden verhindert werden) mit ein. Als Motivation für den Einstieg bietet sich die individuelle Ebene an. Gerade im Bereich sexualisierter Gewalt erleben Männer einen Dissens zwischen kognitiven und emotionalen Situationen. Kognitives Wissen (also das Denken über die männliche Selbsteinschätzung) und Erleben (wie »Mann« fühlt und erlebt, wie er ist und was er möchte) werden als widersprüchlich empfunden. Aus diesem Empfinden entsteht bei einigen ein Wunsch nach Erklärung bzw. Auflösung dieses Widerspruchs. Dies bietet dann die Möglichkeit, eine Motivation für eine weitere Auseinandersetzung zu schaffen. Für Frauen ist es oft der Ansatz über alltägliche Erfahrungen im Umgang

mit dem anderen Geschlecht oder der Nichtrealisierung von eigenen Zielen und Wünschen an Zukunft und beruflichen Perspektiven. Dies gekoppelt mit der alltäglichen Erziehungspraxis sind vielfach Ansatzpunkte für Prävention.

Wie können nun Kinder- und Jugendreiseveranstalter sowie Jugendorganisationen dieses Engagement und präventive Ansätze in konkreten Arbeitszusammenhängen verankern und kommunizieren? Am besten scheint dies durch eine klare Positionierung nach innen und außen möglich.

Ein Beispiel für eine Leitbilderklärung oder Qualitätsbeschreibung könnte folgendermaßen aussehen:

»Als (christliche/werteorientierte) Jugendorganisation engagieren wir uns für die Rechte von Kindern und Minderjährigen – hier bei uns und weltweit. Dabei ist für uns auch die Problematik sexueller Übergriffe und sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen kein Tabuthema. Wir wählen unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sorgfältig aus und – neben dem notwendigen Handwerkzeug, das ein Kinder- und Jugendreiseleiter braucht – schulen wir sie auch in diesem Bereich. Besonders tragen wir Sorge, dass Kinder und Jugendliche vor Formen sexualisierter Gewalt geschützt sind.

Gleichzeitig setzen wir uns weltweit für Kinder- und Menschenrechte ein und engagieren uns für den Schutz von Kindern vor allen Formen sexueller Ausbeutung; gegen den Handel mit Kindern und ihre Ausbeutung durch Prostitution und Pornografie.

Als längerer Zeitabschnitt ohne Anwesenheit heimischer Erziehungsinstitutionen bildet die Kinder- und Jugendreise eine gute Basis für das Einüben der eigenen Geschlechterrolle und für einen neuen, gleichberechtigten und partnerschaftlichen Umgang von Männern und Frauen in der Gesellschaft.«

Seitens der Sozialgesetzgebung und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) werden Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter dem Gesichtspunkt »Persönlicher Eignung« immer stärker

gefordert und müssen sicherstellen, dass sie keine Personen – ob haupt- oder ehrenamtlich – beschäftigen oder vermitteln, die wegen einer Gewalt- oder Sexualstraftat verurteilt worden sind.

Eine Qualitätsbeschreibung im Sinne »Unsere Mitarbeiter sind persönlich und fachlich geeignet« ist die eine Seite, dies auch zu gewährleisten und bereits bei der Mitarbeitendenauswahl zu berücksichtigen und entsprechende Verfahren zu entwickeln die andere.

Vor diesem Hintergrund und darauf aufbauend könnte eine verbindliche Vereinbarung mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden von Kinder- und Jugendreiseveranstaltern zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt z.B. so aussehen:

»Als Veranstalter von Kinder- und Jugendreisen haben wir eine Fürsorgepflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten. Wir sind verantwortlich, dass unsere Teilnehmer und Teilnehmerinnen in ihren Rechten respektiert und ihren Bedürfnissen entsprechend behandelt werden.

Wir gewährleisten, dass im Umfeld unserer Reisen Bedingungen geschaffen werden, die der sexuellen Gewalt an Kindern und Jugendlichen vorbeugen.

Daher gelten für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen folgende verbindliche Regeln:

1. Sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen wird als grobes Fehlverhalten verurteilt.
2. Sexuelle Handlungen mit Personen unter 18 Jahren sind verboten.
3. Sexuelle Verhältnisse zwischen Mitarbeitenden des Veranstalters und Zielgruppenangehörigen sind nicht erlaubt.
4. Bei begründeten Verdachtsfällen von sexueller Gewalt sind die Verantwortlichen unverzüglich zu informieren.
5. Hinweise auf Fälle von sexueller Gewalt gegen teilnehmende Kinder und Jugendliche werden geprüft und ggf. zur Anzeige gebracht.
6. Betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie ihren Angehörigen wird beigestanden.
7. Täter/Täterinnen werden unmittelbar von

ihren Aufgaben entbunden und auf entsprechende Hilfeinrichtungen hingewiesen.«

Die vorgeschlagenen Vertragsvereinbarungen wären ggf. auf die jeweiligen Veranstalter und seine Programme anzupassen und können erweitert werden.

Umsetzungsmaßnahmen des Verhaltenskodexes

Um Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt zu schützen, sind verschiedene Maßnahmen erforderlich. Auf Freizeiten und Reisen sind Bedingungen und eine »Atmosphäre« zu schaffen, die den Kindern und Jugendlichen Schutz vor sexueller Gewalt bieten.

Indem ein Veranstalter von Kinder- und Jugendreisen öffentlich Stellung bezieht, dass sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in seinem Arbeitsbereich nicht toleriert wird, gibt er potentiellen Tätern ein deutliches Signal der Abschreckung. Denn ein Täter wird sicherlich einen anderen Veranstalter als Arbeitgeber vorziehen, der sich diesbezüglich nicht äußert.

Generell ist eine umfassende und offene Diskussion der Problematik der einzige Weg, sexuelle Gewalt zu bekämpfen. Denn das Wegschauen bietet für Täter den besten Schutz!

Das Ziel, Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt zu schützen, sollte Bestandteil der Leitlinien der Veranstalter werden. Als Teil von Qualitätskriterien signalisiert die Anwendung eines Verhaltenskodexes u. a. auch Eltern und Erziehungsberechtigten, dass sich der Veranstalter der Problematik der sexuellen Gewalt bewusst und dagegen aktiv ist und erkennbar Verantwortung übernimmt. Elemente des Kodexes für Jugendreiseveranstalter wären z.B. :

»Indem ein Veranstalter von Kinder- und Jugendreisen öffentlich Stellung bezieht, dass sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in seinem Arbeitsbereich nicht toleriert wird, gibt er potentiellen Tätern ein deutliches Signal der Abschreckung.«

1. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden akzeptieren die o. g. Vereinbarungen durch ihre Unterschrift.
2. Der Veranstalter wird bereits bei der Auswahl der Mitarbeitenden die Motivation der Bewerber/innen für ihre Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sorgfältig prüfen. Denn nachweislich wählen Pädosexuelle oft v. a. Arbeitsbereiche, in denen sie mit Minderjährigen einen engen Kontakt aufbauen können.
3. Der Veranstalter verpflichtet sich, seine Mitarbeitenden durch Information und Schulungen zu sensibilisieren und zu qualifizieren (Wie er-

kennt man sexuelle Gewalt und wie geht man damit um?). Dabei ist es besonders wichtig, darüber aufzuklären, dass auch von den Jugendlichen selbst sexuelle Gewalt ausgeübt wird. Ausserdem werden die Mitarbeitenden über die rechtliche Situation sowie über Hintergründe aufgeklärt.

4. In der Zusammenarbeit mit Partnergruppen und -organisationen im In- und Ausland und entsprechenden Dachorganisationen und Netzwerken sollte die Problematik angesprochen und gemeinsame Handlungsrichtlinien vereinbart werden.

5. Der Veranstalter reflektiert die durchgeführten Maßnahmen und berichtet regelmäßig über daraus resultierende Erfahrungen und Schlussfolgerungen.

6. Darüber hinaus ist die Sensibilisierung der Mitarbeitenden und ggf. der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen über die sexuelle Ausbeutung von Kindern weltweit (z. B. Kinderprostitution im Tourismus) als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu übernehmen (»Gegen das Wegsehen!«). Jugendliche sind nicht nur Täter und Opfer; sie können selbstbewusste Akteure für den Schutz von Minderjährigen vor sexueller Gewalt sein.

7. Prävention zum Schutz vor sexueller Gewalt ist in Ziel- und Aufgabenbeschreibung von Jugendreisen und Ferienprogrammen zu formulieren. Da die Konfrontation von Kindern mit diesem Thema zur einer (Re-)Traumatisierung führen kann, dürfen nur qualifizierte, einfühlsame und sensible Mitarbeiter/innen eingesetzt werden. Betroffene Kinder oder Jugendliche bzw. ihre Erziehungsberechtigten müssen auf entsprechende Hilfeinrichtungen hingewiesen werden.

Ganzheitliche Prävention in Institutionen/Einrichtungen

Will Prävention sexualisierter Gewalt erfolgreich sein, so sollten neben kognitiven und emotionalen Fortschritten weitergehende Veränderungen sozialer, politischer und struktureller Rahmenbedingungen angestrebt werden, als da z.B. wären:

- die Gleichstellung von Männern und Frauen in allen Bereichen,
- die soziale Ächtung sexualisierter Gewalt,
- die Vermittlung von mehr emotionaler Bezogenheit der Männer auf sich selbst,
- Ermutigung von Männern, ihr Karrierestreben und ihre Lebensentwürfe zu reflektieren,
- Männer animieren, mehr Zeit verbindlich in Familie, Clique und Freundeskreis zu verbringen, damit sie dort Versorgungs- und andere soziale Funktionen übernehmen und dabei mehr Emotionalität erleben,
- mehr Aufklärung für Männer über ihren Körper und über die Sexualität von Frauen,
- Förderung von Empathiefähigkeit.

Es mag so aussehen, als ob unter den oben beschriebenen Zielvorstellungen und Zustandsbeschreibungen Prävention im Umfeld der Kinder- und Jugendreisen kaum erfolgreich sein kann. Die oben genannten Ziele sind jedoch in Teilschritten auf konkreten Ebenen erfüllbar und müssen für jede einzelne Zielgruppe individuell jeweils in Form und Inhalt abgestimmt werden. Während beispielsweise für Kinder die Stärkung in das eigene Vertrauen und in Gefühle im Vordergrund steht, geht es bei Erwachsenen mehr um Fragen der Verantwortungsübernahme und Sensibilität für die Wünsche und Bedürfnisse von Kindern. »Kinder stark machen – zu stark für...« – Aber welche Eltern können dann mit den starken Kindern umgehen? Dieses Beispiel aus der Suchtprävention macht deutlich, welche Probleme in einem einseitig auf Kinder und Jugendliche ausgerichteten Präventionsansatz liegen. Die Kampagnen in diesem Zusammenhang haben daher auch immer die Erwachsenen und Erziehungsverantwortlichen mit im Blickpunkt der Bemühungen.

Die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Herangehensweisen hat deutlich gemacht, dass rein verhaltensorientierte Maßnahmen zu kurz greifen. Verhalten ist, wie oben erwähnt, vielschichtig determiniert. Neben kognitiven spielen besonders emotionale Einflüsse eine Rolle. Selbstwertgefühl und Selbsteinschätzung kommen nur in Verbindung mit anderen Zustände. Da aber Missbrauch keine Spontanhandlung ist, müssen in der Prävention alle Bereiche angesprochen werden.

»Die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Herangehensweisen hat deutlich gemacht, dass rein verhaltensorientierte Maßnahmen zu kurz greifen. Verhalten ist, wie oben erwähnt, vielschichtig determiniert. Neben kognitiven spielen besonders emotionale Einflüsse eine Rolle.«

Begreifen wir sexuellen Missbrauch als Form sexualisierter Gewalt, so muss davon ausgegangen werden, dass die sexuelle Handlung nur Mittel zum Zweck ist.⁵ Sie dient der Erniedrigung und Demütigung des Opfers und der eigenen Machterhaltung. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass es nicht zu einer erfüllenden »sexuellen Befriedigung« kommt. Hier zeigen sich dann häufig Parallelen zu süchtigem Verhalten. Unbefriedigende Lebensbedingungen, fehlende Möglichkeiten des Verhaltens (Handlungsalternativen), Unbefriedigtsein nach der Missbrauchssituation, die Notwendigkeit der Verdrängung (hier besonders das Abtrainieren eines Unrechtsbewusstseins für die Tat) führen häufig zu zwanghaften Verhaltenswiederholungen. Die Beschreibung ist

keine Entschuldigung, sondern ein möglicher Erklärungsansatz für die Wiederholungen der strafbaren und verletzenden Handlungen, obwohl ein Unrechtsbewusstsein vorhanden ist. Dies ist ein durch Tätertherapeuten beschriebenes Phänomen, welches eine Art Zwangscharakter der Handlungen darstellt, ohne jedoch eine Abgabe von Verantwortung für die einzelnen Schritte und Handlungen zu beinhalten. Beim Täter sind kaum Handlungsalternativen zu sehen. Er hat keine weiteren Kompetenzen im Umgang mit Mitmenschen und mit seinen Bedürfnissen. Für den Bereich der Täterprävention heißt dies besonders für Jungen und junge Männer, dass sie vielfältige Handlungsalternativen erarbeiten und erproben müssen.



»Prävention sexualisierter Gewalt muss vielschichtig realisiert werden und auf allen gesellschaftlichen Ebenen (Schulen, Gesetzgebung, Institutionen der Jugendarbeit, Kirchen usw.) ansetzen, um wirksam zu sein. Hier kann es nicht darum gehen, moralische Vorhaltungen zu machen. Vielmehr geht es darum, sachliche Hintergründe und Zusammenhänge zu verdeutlichen.

Auf dem Hintergrund dieser Sachlagen sollen dann gemeinsam Zielsetzungen und Handlungsmöglichkeiten erarbeitet werden.«

Prävention sexualisierter Gewalt muss vielschichtig realisiert werden und auf allen gesellschaftlichen Ebenen (Schulen, Gesetzgebung, Institutionen der Jugendarbeit, Kirchen usw.) ansetzen, um wirksam zu sein. Hier kann es nicht darum gehen, moralische Vorhaltungen zu machen. Vielmehr geht es darum, sachliche Hintergründe und Zusammenhänge zu verdeutlichen. Auf dem Hintergrund dieser Sachlagen sollen dann gemeinsam Zielsetzungen und Handlungsmöglichkeiten erarbeitet werden.

Sie richtet sich in erster Linie an verantwortliche Frauen und Männer und dann erst mit alters- und

geschlechtsspezifischen Ansätzen an Mädchen und Jungen. Diese Ansprache kann z.B. geschehen auf Mitarbeiter/innenbesprechungen, (pädagogischen) Konferenzen, Elternabenden, und ähnlichen Zusammenkünften, auf denen Personen zusammenkommen, die eine Offenheit haben, sich mit dem Thema auseinander zu setzen. Da sexualisierte Gewalt in allen Bereichen des Lebens vorkommt, muss auch für alle Bereiche ein Ansatz zur Prävention und Intervention geschaffen werden. Missbrauch in Institutionen bzw. professionellen Bezügen bedarf eines sensiblen Umgangs und eines sehr differenzierten Blicks. Hier müssen auch Kinder- und Jugendreiseveranstalter Regeln für den Umgang mit dem Thema für ihre Einrichtung bzw. Organisation schaffen. Allerdings würde es wenig nützen, einen Verhaltenskodex festzuschreiben, der nicht ausführlich diskutiert, in den Strukturen der Organisation verankert und von Verantwortlichen aktiv getragen wird und auch mit Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung verbunden ist.

Anmerkungen:

1. Im Folgenden wird von sexualisierter Gewalt oder sexueller Gewalt gesprochen, da Missbrauch suggerieren könnte, dass es auch einen legitimen Gebrauch gäbe. Auch wird überwiegend von Tätern gesprochen, auch wenn es Täterinnen bei ca. 10 – 15 % aller Fälle im Erwachsenenbereich gibt. Sind spezielle Frauen oder Mädchen gemeint wird dies auch explizit so benannt.

2. siehe: Kavemann, Barbara/Lohstöter, Ingrid 1991 | Wyre, Ray; Swift/Anthony 1991 | Elliott, Michelle 1995 | Bange, Dirk/Deegner, Günther 1996

3. siehe: Barbara Fischer 1999; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 1998

4. Lebensweltbezogene Verhältnisprävention meint, die Inhalte der Arbeit an den Lebenswelten der Betroffenen auszurichten und gemäß der Verhältnisse in denen sie leben und des entsprechenden Alters- und sozialen, emotionalen und intellektuellen Standes Angebote zu gestalten.

5. vgl.: Oelemann, Burkhard 1993

Literatur zum Thema

Bange, Dirk/Enders, Ursula:

Auch Indianer kennen Schmerz. Sexuelle Gewalt gegen Jungen. Köln 1995.

Bange, Dirk und Körner, Wilhelm:

Handwörterbuch Sexueller Missbrauch; Göttingen, Bern, Toronto, Seattle, Hogrefe, 2000

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ):

Mutig fragen – Besonnen handeln, Berlin 2003

ECPAT-Deutschland e.V.:

Gegen das Wegsehen, Freiburg 2004

ECPAT- Deutschland e.V.:

Aktiv zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung – Schulungsmaterialien für die Reisebranche, Freiburg 2000

Ev. Jugend im Rheinland (Hrsg.):

Hose zu & Finger weg! – Aktiv sein gegen Kinderprostitution und kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern. Ein Handbuch zum

Mitdenken, Mitreden, Mitmachen, Düsseldorf 2004

Petze, Schulische Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen (Hg.):

Nur keine Panik. Schulische Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen. Beiträge zur Lehrer/innenfortbildung. Kiel 1996.

Sachs, Kai:

Gewalt gegen Kinder - Gründe und Abgründe,

In: Tagungsdokumentation Bad Boll 2002

Sachs, Kai; Lipp, Angela:

GEGENWIND; Prävention sexualisierter Gewalt; Bonn / Elmshorn 2000 1. Auflage; AGEF Elmshorn

Anzeige


BERNHARD ASSEKURANZMAKLER GmbH 
 – international –

Partner des Landesjugendrings Hamburg e.V
 Wir versichern alle Massnahmen, Veranstaltungen und Einrichtungen
 Abteilung III für die Bereiche Jugend, Bildung, Kultur und Freizeit

Mühlweg 2b • D-82054 • Sauerlach
 Telefon: 08104 / 89 16 28 • Fax: 08104 / 89 17 35
 www.bernhard-assekuranz.com

Ein Netz für mehr Sicherheit knüpfen

Das Projekt PräTect zur Prävention sexueller Gewalt des Bayerischen Jugendrings

von Beate Steinbach, Bayerischer Jugendring

Die Prävention sexueller Gewalt ist eine aktuelle und wichtige Anforderung an »gute« Kinder- und Jugendarbeit, und die Frage, wie sich sexuelle Übergriffe wirksam verhindern lassen, wird inzwischen immer häufiger auch öffentlich gestellt.

Was ist mit sexueller Gewalt gemeint?

Sexuelle Gewalt bedeutet, dass eine Person die Unwissenheit, das Vertrauen oder die Abhängigkeit eines Kindes zur Befriedigung der eigenen sexuellen Bedürfnisse benutzt. Sexuelle Gewalt ist jede sexuelle Handlung unter Ausnutzung einer Macht-, Autoritäts- und/oder Vertrauensposition, wodurch die Persönlichkeit des Kindes verletzt oder missachtet wird.

»Sexueller Missbrauch durch Fremde ist verhältnismäßig selten. Kinder und Jugendliche erleben sexuelle Übergriffe sehr häufig in ihrem sozialen Nahraum und von Menschen, denen sie vertrauen und von denen sie Unterstützung, positive Zuwendung und emotionale und soziale Fürsorge erwarten.«

Sexuelle Gewalt kommt in erschreckender Häufigkeit vor. Die Polizeiliche Kriminalstatistik, die das so genannte »Hellfeld«, also die bekannt gewordenen Fälle erfasst, belegt für 2004 15.255 Fälle sexuellen Missbrauchs von Kindern¹. Untersuchungen zufolge erscheint es realistisch, dass die Dunkelziffer in diesem Bereich ca. 10 bis 20-fach höher liegt. Das bedeutet, dass in Deutschland etwa jedes vierte bis fünfte Mädchen und jeder zehnte bis zwölfte Junge sexuelle Gewalt erlebt. Der überwiegende Teil der Täter sind Männer, zunehmend wird aber deutlich, dass es auch weibliche Täterinnen gibt (derzeit wird von einem Prozentsatz von ca. 10 - 15 % ausgegangen). Der Anteil von Jugendlichen und Heranwachsenden unter den Tatverdächtigen ist mit ca. 30 % außerordentlich hoch.

Sexueller Missbrauch durch Fremde ist verhältnismäßig selten. Kinder und Jugendliche erleben sexuelle Übergriffe sehr häufig in ihrem sozialen Nahraum und von Menschen, denen sie vertrauen und von denen sie Unterstützung, positive Zu-

wendung und emotionale und soziale Fürsorge erwarten. Dies können Familienmitglieder, Bekannte oder Freunde, aber auch Nachbar/innen, Lehrer/innen, Jugendleiter/innen, Pfarrer/innen, Ärzte/Ärztinnen, Erzieher/innen usw. sein.

Mädchen und Jungen jeden Alters und jeder Herkunft können von sexueller Gewalt betroffen sein. Angesichts der erschreckenden Fallzahlen ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass sich auch in »unseren« Jugendgruppen bereits betroffene Kinder und Jugendliche befinden.

Gleichzeitig wissen wir, dass Täter und Täterinnen meist planvoll vorgehen und sich bevorzugt Berufsfelder und Arbeitsbereiche suchen, in denen sie Kontakt zu Mädchen und Jungen aufbauen können.

Deshalb muss die Prävention sexueller Gewalt auch ein Thema in der Kinder- und Jugendarbeit sein. Denn: Wir haben sowohl Betroffene als auch Täter unter uns.

Das Präventionskonzept des Bayerischen Jugendrings

Im Juli 2003 startete »PräTect«, das Projekt des Bayerischer Jugendring (BJR) zur Prävention sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit. Die entscheidende Vorarbeit, die dies ermöglichte, wurde von der 1999 eingesetzten Landesvorstands-Arbeitsgruppe »Prävention vor sexueller Gewalt« geleistet. Dem engagierten Einsatz der Arbeitsgruppen-Mitglieder und des Landesvorstands ist es zu verdanken, dass der Verein »Power-Child e.V.« und die Stiftung »Bündnis für Kinder – gegen Gewalt« als Förderpartner/innen für dieses Projekt gewonnen werden konnten.

Angetreten ist PräTect mit dem Ziel, ein »Netz der Sicherheit« aufzubauen, das Mädchen und Jungen in der Kinder- und Jugendarbeit möglichst wirksam vor sexueller Gewalt schützt.

Dazu wurden in der Konzeption folgende vier Aufgabenbereiche formuliert:

- Vermittlung von Grundinformationen zum Thema und daraus folgend Sensibilisierung der Kinder- und Jugendarbeit in Bayern,
 - Entwicklung und Verbreitung von Schulungs- und Informationsmaterialien,
 - Entwicklung und Implementierung von Methoden der Prävention,
 - Öffentlichkeitsarbeit, Beratung, Vernetzung.
- In allen vier Aufgabenfeldern konnten von

PräTect erfolgreich Maßnahmen initiiert und Angebote für die Kinder- und Jugendarbeit geschaffen bzw. ausgebaut werden.

Dazu gehören z.B.:

- Informationen, Arbeitsmaterialien und Praxis-hilfen z.B. die Reihe »Prävention vor sexueller Gewalt in der Kinder – und Jugendarbeit«, in der gerade der vierte Baustein »Ausbildungsleitfaden zur Schulung von Jugendleiter/innen« erstellt wird,
- Ein bayernweiter »Pool« kompetenter Fachreferent/innen zum Thema, die für Schulung und Fortbildung gebucht bzw. von PräTect vermittelt werden können,
- Vernetzung und Kooperation von PräTect mit Fachberatungsstellen in ganz Bayern,
- Regelmäßige Infoveranstaltungen und Tagungen zum Thema,
- Individuelle Beratung zu möglichen Präventionsmaßnahmen für Jugendverbände und Jugendringe.

»Ein wichtiger Schritt zur Prävention sexueller Gewalt ist getan, wenn wir den Gedanken zulassen, dass auch in unserem Umfeld Kinder und Jugendliche von sexueller Gewalt betroffen sein können.«

Zwei Ebenen der Prävention: Pädagogische Arbeit und strukturelle Verankerung

Vorbeugend zu handeln fängt im pädagogischen Alltag an. Grundlegend ist hierbei eine Erziehungshaltung, die von Wertschätzung und Aufmerksamkeit dem einzelnen Kind oder Jugendlichen gegenüber geprägt ist.

Ein wichtiger Schritt zur Prävention sexueller Gewalt ist getan, wenn wir den Gedanken zulassen, dass auch in unserem Umfeld Kinder und Jugendliche von sexueller Gewalt betroffen sein können. Ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiterinnen sollten für dieses Thema sensibilisiert sein, durch Aus- und Fortbildung über das nötige Grundwissen verfügen sowie Beratungsstellen und Ansprechpartner/innen kennen, an die sie sich wenden können. Dieses Wissen kann helfen, aufmerksam zu sein, die Wahrnehmung zu schärfen und aufkommendes Misstrauen oder Verdachtsmomente nicht einfach zu übergehen. Nur wenn Erwachsene sich ihrer Verantwortung stellen und durch aktives Handeln sicher stellen, dass Grenzverletzungen nicht geduldet werden, können die inhaltlichen Ansprüche einer täterpräventiven Arbeit eingelöst werden. Täterprävention erfordert jedoch auch die Schaffung präventiver institutioneller Struktu-

ren: Maßnahmen, die Institutionen ergreifen können, um präventive Arbeit gegen sexuelle Gewalt in das Konzept einzubinden, sind z.B. verbindliche Leitlinien, die das Recht von Mädchen und Jungen auf sexuelle Selbstbestimmung formulieren, klar definierte Konsequenzen bei Regelverstößen, regionale Ansprechpartner/innen zur Fragen der Prävention von sexueller Gewalt etc..

Ein wichtiger Schritt zur strukturellen Absicherung des Themas in der bayerischen Jugendarbeit war die Diskussion und Beschlussfassung des Hauptausschusses im März 2005. Die Delegierten verabschiedeten einen Katalog von konkreten Aufgaben und Maßnahmen des Bayerischen Jugendringes, seiner Verbände und Gliederungen, um die Prävention von sexueller Gewalt auf allen Ebenen und in allen Formen der Kinder- und Jugendarbeit zu verankern.

So stellte sich zum Beispiel die Frage nach dem Einsetzen eines flächendeckenden Netzes von sogenannten »Vertrauenspersonen« in allen Einrichtungen und Gliederungen des BJR. Des weiteren wurde beraten, wie das Thema »Prävention sexueller Gewalt« in die Multiplikator/innen-Ausbildung aufgenommen bzw. wie flächendeckend entsprechende Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit angeboten werden können.

Aufgabe von PräTect ist es dabei, die Organisationen bei der Umsetzung der Maßnahmen fachlich zu beraten und Anregungen für Entscheidungssträger in der Jugendarbeit zu geben.

»Der Bedarf an wirksamen Maßnahmen zur Prävention sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit hat sich bestätigt. Ein großer Teil der Organisationen der Kinder- und Jugendarbeit berichtete in Gesprächen davon, bereits mit Vorfällen konfrontiert gewesen zu sein«

Was bringt PräTect? Einige Erfahrungen aus der Projektarbeit

Nach gut zwei Dritteln der geplanten Projektlaufzeit lassen sich einige Tendenzen und Ergebnisse zusammenfassen:

Der Bedarf an wirksamen Maßnahmen zur Prävention sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit hat sich bestätigt. Ein großer Teil der Organisationen der Kinder- und Jugendarbeit berichtete in Gesprächen davon, bereits mit Vorfällen konfrontiert gewesen zu sein. Trotz dieser – angesichts der statistischen Aussagen wenig überraschenden – Tatsache lässt sich beobach-

ten, dass die Prävention sexueller Gewalt ein »sperriges« Thema in der Kinder und Jugendarbeit ist, das noch immer tabuisiert wird.

Die persönliche Kontaktaufnahme mit Vertreter/innen von Jugendverbänden und Jugendringen hat sich dabei als wichtiges Instrument der Arbeit erwiesen. Aus den bisherigen Erfahrungen wurde deutlich, dass direkte Kontakte und Gespräche mit den verschiedenen Trägern unerlässlich sind, um die Hemmschwelle gegenüber diesem sensiblen Thema zu überwinden.

Die steigende Anzahl an Nachfragen aus und Aktivitäten in den Mitgliedsorganisationen lässt jedoch auch darauf schließen, dass die Arbeit ihre Zielgruppen erreicht und dass die Angebote von PräTect weitgehend dem Bedarf entsprechen. Die persönliche Kontaktaufnahme mit Vertreter/innen von Jugendverbänden und Jugendringen hat sich dabei als wichtiges Instrument der Arbeit erwiesen. Aus den bisherigen Erfahrungen wurde deutlich, dass direkte Kontakte und Gespräche mit den verschiedenen Trägern unerlässlich sind, um die Hemmschwelle gegenüber diesem sensiblen Thema zu überwinden.

Untersuchungen zur Wirksamkeit von präventiven Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt bestätigen die Konzeption von PräTect. Gleichmaßen ist deutlich, dass es zum Erreichen des Zieles, ein »Netz der Sicherheit« zum Schutz von Mädchen und Jungen zu knüpfen und aufrecht zu erhalten, einer Fülle von Ansatzpunkten und Aktivitäten bedarf.

Dabei darf nicht übersehen werden, dass die Möglichkeiten des Projektes durch die zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen begrenzt sind. Auch deshalb ist es wichtig, Verantwortlichkeiten und Aufgaben »nach unten« weiterzugeben, d.h. (regionale) Strukturen zur Prävention sexueller Gewalt zu befördern, die auch ohne die Mitwirkung des Projektes »funktionieren«.

Die Kooperation mit der Landesvorstands-AG nimmt in diesem Zusammenhang eine bedeutende Funktion ein, da deren Mitglieder die Vernetzung der Organisationen und die Verbreitung des PräTect-Ansatzes in besonderer Weise unterstützen können.

Vom 03. – 05. April 2006 veranstaltet PräTect eine Fachtagung mit dem Titel »Sexuelle Gewalt verhindern – Ergebnisse und Perspektiven zur Prävention in der Kinder- und Jugendarbeit«, bei der wir uns damit auseinandersetzen werden, welche spezifischen Aufgaben sich der Jugend-

arbeit angesichts des Problems sexuelle Gewalt stellen, welche realistischen Möglichkeiten bestehen, dieser Gefahr zu begegnen, und welche Ressourcen und Schwierigkeiten benannt werden können. Weiterhin sollen Ergebnisse des Projektes präsentiert und in Hinblick auf eine Übertragbarkeit auf andere Felder und Bereiche der Jugendarbeit überprüft werden.

Anmerkungen:

1. Diese Zahl bezieht sich auf die §§ 176, 176a, 176 b StGB. Nicht eingeschlossen sind hier andere Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung wie z.B. sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung.

Weitere Informationen unter www.praetect.bjr.de

oder bei der Projektmitarbeiterin **Beate Steinbach**

Email: steinbach.beate@bjr.de | Tel.:(089) 514 58 63

Fax: (089)514 58 77

Zur Person



Beate Steinbach, geboren 1965, Dipl.-Pädagogin mit Zusatzqualifikation Sozialbetriebswirtin. Seit 2003 Projektreferentin im Projekt »PräTect – Prävention sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit« des Bayerischen Jugendrings. Zuvor arbeitete sie 8 Jahre in der offenen Jugendarbeit in Würzburg mit den Schwerpunkten geschlechtsspezifische Jugendarbeit, insbesondere Arbeit mit Mädchen, Jugendbildung und -beratung, Vernetzung. Langjährige ehrenamtliche Tätigkeit mit sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen und im Themenbereich Frauen in Forschung und Praxis.

KICK – Jugendverbände zwischen Formalismus und Chance

Das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz und seine Auswirkungen für die Jugendverbandsarbeit



von Christian Weis, Deutscher Bundesjugendring

Als der Bundesrat am 8. Juli 2005 dem »Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz – KICK)« ohne Anrufung des Vermittlungsausschusses die Zustimmung erteilte, herrschte unter jenen, die den Entstehungsprozess von Anfang an verfolgt hatten, Überraschung und Erleichterung: Überraschung, dass die Länderkammer unerwartet ihre Zustimmung gab ohne den Versuch, Änderungen zu Gunsten der Länder durchzusetzen, und Erleichterung, dass damit nach fast zwei Jahren ein langwieriger, schwer nachvollziehbarer Gesetzgebungsprozess mit einer fachlichen Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilfgesetzes (KJHG) und unter – zumindest derzeitiger – Vermeidung finanziell motivierter Einschnitte – wie im »Gesetz zur Entlastung der Kommunen im sozialen Bereich (KEG)« vorgesehen – beendet wurde.

Als damaliges Ziel zahlreicher Spekulationen über ein Änderungsgesetz zum KJHG trat im April 2004 der Referentenentwurf eines »Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG)« in das Licht der (Fach-)Welt. Entgegen der verkürzenden Bezeichnung »Tagesbetreuungsbaugesetz – TAG« befasste sich der Gesetzesentwurf neben dem Ausbau der Kinderbetreuung durchaus noch mit anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe. So waren Ergänzungen und Änderungen zum KJHG u.a. zum besseren Schutz des Kindeswohls, zur Stärkung der fachlichen und wirtschaftlichen

Steuerungskompetenz des Jugendamtes, zur Realisierung des Nachranges der Jugendhilfe und zur Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung zu finden. In den meisten Fällen sollte dabei aktuelle Praxis umgesetzt oder bekannte Regelungslücken geschlossen werden.

Zur schnellen Umsetzung des Ausbaues der Kinderbetreuung wurde der Gesetzentwurf bald in einen durch den Bundesrat nicht zustimmungspflichtigen Teil mit dem alten Namen und einen zustimmungspflichtigen Teil – dem KICK – getrennt. Während der erste Teil zügig beschlossen wurde und am 1. Januar 2005 in Kraft treten konnte, schickte die Länderkammer auf Initiative Bayerns im Herbst 2004 das KEG in das Rennen. Im weiteren parlamentarischen Prozess wurden dann KICK und KEG zusammen behandelt – mit bekanntem Ergebnis. Wer die genauen Vorgänge nachvollziehen will, kann dies unter www.bundestag.de im Sach- und Sprechregister DIP tun.

Nachdem das beschlossene KICK sich im Sommer 2005 in der Fachwelt verbreitet hatte und der Termin des Inkrafttretens – der 1. Oktober 2005 – kurz bevor stand, wickelte sich bei denen, die mit der Umsetzung in der Jugendarbeit befasst waren, die Erleichterung einer zunehmenden Verwirrung und Verunsicherung.

Die berechtigte Verwirrung kam daher, dass sich der Gesetzestext zwischen der Zustimmung des Bundesrates und der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt »redaktionell« u.a. an einer für die Jugendverbände entscheidenden Stelle verändert hatte. Hieß es in der Bundesratsfassung im neuen §8a noch »In Vereinbarungen mit den Trägern und Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Buche erbringen ...«, so heißt es in der ausgefertigten und im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Fassung »In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen ...« – ein für die Jugendverbandsarbeit wesentlicher Unterschied.

Die Verunsicherung kam mit der Frage, was heißt das Gesetz für die Praxis der Freien Träger in der Jugendarbeit und speziell für Jugendverbände. Die beiden neuen Paragraphen 8a und 72a des KJHG mit besonderer Bedeutung für die Jugendverbände, auf die im Weiteren detaillierter eingegangen wird, finden sich am Ende des Beitrages.

§ 72a Persönliche Eignung von Fachkräften

Der §72a steht ganz bewusst als Einschub direkt hinter dem §72 (Mitarbeiter, Fortbildung), dessen erster Absatz lautet: »Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) ...«, denn er präzisiert diesen hinsichtlich der Aussagen »die sich ... nach ihrer Persönlichkeit eignen«.

Es geht darum, dass Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich der persönlichen Eignung der hauptberuflich Beschäftigten »insbesondere sicherstellen sollen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln«, die wegen einer einschlägigen Straftat rechtskräftig verurteilt wurden. Dazu sind im Gesetz die konkreteren Paragraphen des Strafgesetzbuches (StGB) benannt. Für den öffentlichen Träger präzisiert das KICK weiter, wie dies sicherzustellen ist, nämlich mit der Hilfe von Führungszeugnissen, die er sich bei Einstellung und in regelmäßigen Abständen vorlegen lassen muss. Auch wenn man den Erkenntnisgewinn dieser Maßnahme ebenso hinterfragen kann wie die Auswahl der betreffenden Paragraphen des StGB – Körperverletzung (§223 StGB) ist z.B. nicht dabei –, sollte man auch sehen, dass bei Einstellungen in den Öffentlichen Dienst die Vorlage der Führungszeugnisse auf Grund einer engen Grundrechtsbindung in vielen Fällen bereits Praxis ist und damit in der Realität vermutlich nicht viel Neues zu erwarten ist. Anders sieht es für die geforderten Vereinbarungen mit den Freien Trägern von Diensten und Einrichtungen aus. Darin soll geregelt werden, dass sie ebenfalls keine Personen nach dem 1. Satz des §72a KICK beschäftigen.

Wohlweislich hat der Gesetzgeber hier keine Aussagen dazu gemacht, mit welchen Mitteln dies zu verhindern ist, und damit die Souveränität und das Selbstbestimmungsrecht der Freien Träger geachtet. Auch wenn es – wie bereits jetzt Fälle aus der Praxis zeigen – manche Jugendämter nicht wahr haben wollen: Ein Zwang für Freie Träger, sich von seinen Beschäftigten Führungszeugnisse vorlegen zu lassen, kann aus dem KICK bzw. dem KJHG nicht abgeleitet werden. Dagegen spricht auch, dass eine solche Praxis bei nicht-staatlichen Stellen arbeitsrechtlich nicht unkritisch wäre¹.

Eine Abgrenzung des Anwendungsbereiches ergibt sich aus der Formulierung »Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.« Diese wen-

det sich nicht pauschal an alle Freien Träger, sondern nur an die Träger von Diensten und Einrichtungen. Der klassische Jugendverband in seiner normalen Verbandsarbeit ist damit nicht erfasst. Anders sieht es dagegen aus, wenn er andere Freie Träger, z.B. Träger von Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit oder Jugendbildungsstätten sind.

Die zweite Abgrenzung des Anwendungsbereiches ergibt sich aus dem Personenkreis, auf den sich die Regelung bezieht. Da der §72a einer Präzisierung des §72 dient und dieser regelt, welche Personen hauptberuflich beschäftigt werden sollen, bezieht sich der §72a entgegen anfangs anders lautenden Diskussionen nur auf »hauptberuflich« beschäftigte Personen. Nicht unter diese Voraussetzungen fallen ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Honorarkräfte, da bei ihnen das Kriterium der vollberuflichen Beschäftigung nicht erfüllt ist.

Hier ist deutlich zu sagen, dass eine andere Auslegung nicht gesetzeskonform ist².

Zusammengefasst heißt dies:

1. §72a trifft *nur* auf hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Trägern von *Diensten und Einrichtungen* zu.

2. Wie der Freie Träger sicherstellt, keine einschlägig vorbestraften Personen zu beschäftigen, ist durch das Gesetz *nicht* geregelt.

Mit welchen Mittel betroffene Jugendverbände bzw. andere Freie Träger den letzten Satz des §72a umsetzen, die einerseits den jeweiligen öffentlichen Träger zufrieden stellen und andererseits praktikabel und (arbeits-)rechtskonform sind, dazu es noch keine Erfahrungen. Hier sind die Jugendämter und Träger vor Ort gefragt. Ein erster Ansatz könnte sein, dass sich der Freie Träger als Arbeitgeber im Rahmen des Fragerechts bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Unvorhandenheit einschlägiger Verurteilungen bestätigen lässt – dies ist arbeitsrechtlich zulässig. Darüber, das er dies tut, kann eine Vereinbarung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe geschlossen werden.

Paragraph 8a - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Mit §8a enthält das KJHG nun einen eigenständigen Paragraphen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Dies ist inhaltlich absolut zu begrüßen, ist es doch die Intention des Paragraphen, Kinder noch besser vor Missbrauch, Vernachlässigung oder anderer Kindeswohlgefährdung zu schützen.

Der Absatz 1 verpflichtet den öffentlichen Träger zu einer Einschätzung des Gefährdungsrisikos des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen »in Zusammenarbeit mehrerer Fachkräfte«, sobald »gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung« auftreten. Als Erfolg für die Forderungen und

Positionen der Jugendverbände und -ringe ist an dieser Stelle zu werten, dass bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ausdrücklich das Kind oder der Jugendliche mit einzubeziehen ist und damit dessen Subjektstellung und der Gedanke der Partizipation gestärkt wird. Es bleibt aber abzuwarten und kritisch zu begleiten, wie sich dieses Recht von Kindern und Jugendlichen auf Beteiligung in der Praxis hoffentlich durchsetzt.

Absatz 2 fordert den öffentlichen Träger auf, »in Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten [...] sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen«. Damit bleibt diese gesetzliche Regelung zum Schutzauftrag nicht beim Jugendamt, sondern erhält eine neue Bedeutung für Freie Träger.

An dieser Stelle soll auf einen Diskurs über die möglichen konkreten inhaltlichen Füllungen und Definitionen von Worten wie »gewichtige Anhaltspunkte«, »Gefährdungsrisiko« oder auch »Wohl von Kindern und Jugendlichen« verzichtet werden. Denn der Gesetzgeber regelt vor allem das Verfahren, wie z.B. den Abschluss von Vereinbarungen oder die Hinzuziehung einer »insoweit erfahrene[n] Fachkraft« bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos.

Auswirkungen hat der §8a für Jugendverbände

Es ist – ähnlich wie bei §72a – zunächst festzuhalten, dass von den Verfahrensregelungen des §8a normativ die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit und die anderen Freien Träger ausschließlich dort betroffen sind, wo sie »Träger von Einrichtungen und Diensten« sind. Die Arbeit der Jugendverbände »an sich« ist normativ nicht erfasst.

Die Jugendverbandsarbeit wäre jedoch schlecht beraten, wenn sie mit dieser Feststellung die Debatte beendet. Hat der §8a doch die positive Wirkung, dass das Thema der Kindeswohlgefährdung ganz aktuell in den Diskussionen aufgenommen und mit Blick auf die Praxis der Arbeit verstärkt betrachtet wird. Die Jugendverbandsarbeit sollte dies auch als Chance sehen, die inhaltliche Intention des Schutzauftrags der Kindeswohlgefährdung in der Arbeit stärker aufzunehmen und umzusetzen.

Daraus können sich zahlreiche Herausforderungen ergeben. So ist jetzt der Zeitpunkt, die Standards des Kindeswohlschutzes für die Arbeit Jugendverbände selbst zu gestalten, anstatt sie durch mögliche zukünftige Rechtsprechungen setzen zu lassen. Einige – meist implizite – Standards gibt es in vielen Jugendorganisationen schon – ebenso wie viele sehr positive Beispiele von Projekten und Regelungen in der praktischen Arbeit.

Klar gesagt werden muss auch, dass Ehrenamtliche nicht automatisch aus der Verantwortung nach §8 genommen sind, sofern sie in Einrichtungen und Diensten von Jugendverbänden tätig sind. Denn die Definition des verwendeten Wortes »Fachkraft« ist nicht von der Art der Beschäftigung (hauptberuflich, ehrenamtlich, nebenberuflich) abhängig. Sie definiert sich allein dadurch, dass sich die Personen »für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben« (vgl. SGB VIII, §72 (1)). Hier müssen die neuen Kommentare zum KJHG, wie die von Wiesner, Münder oder Meysen, abgewartet werden. Es sei aber an dieser Stelle darauf verwiesen, dass die Jugendverbände für ihre Ehrenamtlichen, die über eine Juleica und vielleicht noch verbandsspezifische Ausbildungen darüber hinaus verfügen, schon oft die Einstufung als Fachkraft reklamiert haben.

Der Deutsche Bundesjugendring hatte im Anhörungsverfahren des Gesetzes deshalb gefordert, zur Klarheit dieses Paragraphen »hauptamtlich« vor den Begriff »Fachkraft« zu setzen³. Diese Änderung fand jedoch leider keinen Eingang.

Vereinbarungen mit dem öffentlichen Träger – ja oder nein?

Die Frage stellt sich nicht für den Fall, dass Jugendverbände Träger von Einrichtungen und Diensten sind, da ist das Gesetz eindeutig.

Schwieriger ist der große Bereich der Jugendverbandsarbeit, der normativ nicht dazu verpflichtet ist. Warum sollte dann aber eine Vereinbarung in Erwägung gezogen werden? Das Jugendamt als öffentlicher Träger wird oftmals durch politischen oder öffentlichen Druck zu Vereinbarungen angehalten – obwohl dies formal nicht erforderlich ist. Es soll und will sicherstellen, dass auch in der jugendverbandlichen Arbeit die Erkennung der Gefährdung einer Kindeswohlgefährdung ernst genommen wird.

Der Deutsche Bundesjugendring hat in seiner Stellungnahme vom 30.04.2004⁴ bezweifelt, »daß der [...] gewählte Verfahrensweg, dies über Vereinbarungen zu regeln, im Hinblick auf den damit verbundenen Aufwand, sinnvoll ist«, und hat sich klar gegen Vereinbarungen mit rechtsverbindlichem Charakter ausgesprochen.

Wenn aber Jugendämter – wie zunehmend zu erleben – aufgrund des oben dargelegten Drucks Vereinbarungen abschließen wollen, sollte der Jugendverband im Einzelfall überlegen, ob es sinnvoll ist, eine freiwillige Vereinbarung abzuschließen. Im bejahenden Falle darf sich eine solche Vereinbarung ausdrücklich nicht auf die Verpflichtung in §8a beziehen. Sie sollte vielmehr eine für beide Seiten gewinnbringende Kooperationsvereinbarung sein, bei der unter anderem folgendes zu beachten ist:⁵

- »Es muss sich um freiwillige Vereinbarungen handeln, d.h. sie dürfen zum Beispiel keine negativen Auswirkungen auf die finanzielle Gestaltung der Verbandsarbeit haben; es darf keine Aufnahme in Bewilligungen, Förder- oder Anerkennungsrichtlinien geben.

- Motivation des öffentlichen Trägers darf es nicht sein (und dies kann sich dann auch nicht durch die Formulierungen ziehen), den aus seinem staatlichen Wächteramt abgeleiteten Schutzauftrag des Jugendamtes auf die Jugendverbände zu übertragen, um sich selbst damit für eventuelle »spektakuläre Fälle von Kindeswohlgefährdung«⁶ abzusichern. Die Vereinbarungen dürfen nicht dazu führen, dass die Ehrenamtlichen am Ende der formalen Kette (Gesetzgeber – Öffentlicher Träger – Freier Träger – Ehrenamtliche) zur Rechenschaft gezogen werden können – sei es formal oder moralisch. [...]

- Auch die Serviceleistungen des Jugendamtes für den Träger müssen festgeschrieben werden, so dass es sich um eine für beide Seiten gewinnbringende Vereinbarung handelt, so z.B. die Benennung der »erfahrenen Fachkraft« mit konkreten Erreichbarkeitsmodalitäten oder die Mitarbeit und Förderung von spezifischen Fortbildungen, die Einbringung der Fachkompetenz in die Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit, etc.

- Die Erarbeitung gemeinsamer Standards für Verfahrensabläufe, zum Beispiel wer muss bei was angerufen werden, sollte festgehalten werden.

Diese Punkte können auch an den Stellen Anhaltspunkte bieten, wo Vereinbarungen abgeschlossen werden müssen, weil der Verband zum Beispiel Träger eines Jugendhauses oder einer Bildungsstätte ist.«

Umsetzung der Intention des §8a in Jugendverbänden

Bei der Umsetzung der Ziele des §8a müssen die Strukturmaximen wie Ehrenamtlichkeit, Freiwilligkeit, Selbstorganisation und die Vielfalt der Angebots- und Zeitformen beachtet werden. Die jugendverbandliche Arbeit lebt durch das vielfältige ehrenamtliche Engagement junger Menschen und diese sind in der Regel keine ausdrücklichen Expertinnen und Experten für die Erkennung der Gefährdung des Kindeswohls, wie es zum Beispiel die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialdienst (ASD) der Jugendämter sind. Die Jugendverbände können und wollen sie auch nicht dazu machen.

Andererseits sind auch diese Ehrenamtlichen bei gewichtigen Anhaltspunkten auf Kindeswohlgefährdung, die sie z.B. bei der Gruppenleitung oder auf Freizeitmaßnahmen wahrnehmen, aufgerufen, zu informieren und sich fachlichen Rat zu holen. Die Intention des §8a und die eigenen

Ansprüche der Jugendverbandsarbeit fordern diese daher heraus, die Ehrenamtlichen dabei zu unterstützen.

Für die konkrete Umsetzung in der jugendverbandlichen Arbeit hat die Geschäftsführerin des Deutschen Bundesjugendring, Gunda Voigts in der Zeitschrift »Jugendpolitik« des Deutschen Bundesjugendring⁷ erste Anregungen formuliert. Dazu gehören (verbesserte) Schulungen mit Blick auf die Erkennung von Kindeswohlgefährdung, Entwicklung und Einsatz von Handreichungen, verstärkte Öffentlichkeitsarbeit, klare innerverbandliche Regelungen und Kooperationsvereinbarungen mit Fachdiensten.

Fazit

Mit den §§ 8a und 72a werden Details, wie z.B. das Verfahren zur Erreichung eines Zieles bzw. eines Auftrages geregelt, die nicht neu sind: der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

Neu ist, dass damit bestimmte Verfahren (auch) für die Jugendverbandsarbeit festgeschrieben sind. Hier konnte leider nicht erreicht werden, dass die Spezifika und die Strukturmaxime der Jugendverbände mit ihrer überwiegend ehrenamtlichen Arbeit berücksichtigt wurden.

Daher muss der oberste Grundsatz jetzt für beide Seiten – öffentlicher und Freier Träger – sein, die Folgerungen aus dem Gesetz mit der notwendigen Ruhe und Gründlichkeit zu durchdenken und entsprechende Lösungen und Verfahren zu entwickeln. Die Ergebnisse müssen dann so umgesetzt werden, dass die speziellen Gegebenheiten in den jeweiligen Feldern der Jugendhilfe berücksichtigt werden.

Dazu ist Kooperation gefragt. »Schnellschüsse« oder Zwang aus politischen oder öffentlichen Druck helfen genauso wenig weiter, wie eine mögliche »Verweigerungshaltung« bei Freien Trägern.

Das Gesetz hat es geschafft, die fachliche Diskussion um den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung verstärkt in Gang zu setzen und die Fachöffentlichkeit für die Thematik zu sensibilisieren. Nun muss es darum gehen, die Intention der Paragraphen umzusetzen – dem Wohl von Kindern und Jugendlichen zu dienen – und nicht einen neuen abschreckenden Formalismus zu schaffen.

Anmerkungen:

1. vgl. Dr. Th. Meysen / Gila Schindler: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Hilfreiches Recht beim Helfen in Jugendamt 10/2004 S. 463ff
2. vgl. Wiesner, Mörsberger u.a.: SGB VIII, §72 Rn. 3. München 2000.
3. Vgl. Deutscher Bundesjugendring: Stellungnahme zu den vorliegenden Gesetzesentwürfen anlässlich der öffentlichen Anhörung des Bundestagsausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 13.04.2005. Berlin 2005
4. Deutscher Bundesjugendring: Stellungnahme zum Referentenentwurf für das »Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (TAG)«. Berlin 2004.
5. Gunda Voigts: Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im Kinder- und Jugendhilfeerweiterungsgesetz (KICK) und deren Bedeutung für die Angebote der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit veröffentlicht in »Jugendpolitik«, Herausgeber Deutscher Bundesjugendring Ausgabe 3/2005
6. Siehe Gesetzesbegründung zum TAG
7. siehe 5.

Kinder- und Jugendhilfe- weiterentwicklungsgesetz – KICK Auszug

§ 8a - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

§ 72a - Persönliche Eignung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hin sichtlich der persönlichen Eignung im Sinn des § 72 Abs. 1 insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, daß diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

Veröffentlichungen rund um KICK (§§8a und 72a)

• Prof. Dr. Dr. hc. Reinhard Wiesner | **Das Wächteramt des Staates und die Garantstellung der Sozialarbeiterin / des Sozialarbeiters zur Abwehr von Gefahren für das Kindeswohl**

veröffentlicht im Zentralblatt für Jugendrecht vom 91. Jahrgang Heft 5/2004 | Seiten 161-200

• Deutscher Städtetag | **Strafrechtliche Relevanz sozialarbeiterischen Handelns - Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls** | Stand: 1. April 2003

• Holger Gläss / Albrecht Etzel | **Auf Fachlichkeit im ASD beharren - Wegen und trotz der strafrechtlichen Risiken**

Veröffentlicht in Jugendhilfe 38 5/2000

• Prof. Dr. Dr. hc. Reinhard Wiesner | **Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfe-weiterentwicklungsgesetz - KICK)**

Veröffentlicht im Forum Erziehungshilfe 11. Jahrgang 2005, Heft 4

• Dr. Thomas Meysen, Heidelberg / Gila Schindler | **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Hilfreiches Recht beim Helfen**

Veröffentlicht in Jugendamt (JAmt) Heft 10/2004

• Deutscher Bundesjugendring | **Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 13. April 2005 zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, zur Entlastung der Kommunen im sozialen Bereich (KEG), zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch**

Drucksachen 15/3676, 15/3986, 15/4045, 15/4532, 15/4158 vom 13.04.2005 | www.dbjr.de

• Deutscher Bundesjugendring | **Stellungnahme des Deutschen Bundesjugendring zum Referentenentwurf für das »Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Tagesbetreuungsausbaugesetz - TAG)«**

vom 30.04.2004 | www.dbjr.de

• Gunda Voigts | **Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) und deren Bedeutung für die Angebote der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit** | Veröffentlicht in der Zeitschrift »Jugendpolitik« | Herausgeber Deutscher Bundesjugendring Ausgabe 3/2005

Sexualisierte Gewalt als Thema in Jugendverbänden

Aufklärung – Prävention – Gegenstrategien

25. u. 26.11.2005 Haus der Jugend »Stintfang«

Seminar des LJR Hamburg und der in ihm zusammengeschlossenen Jugendverbände

Die Problematik

Jugendverbände sind ihrer Struktur offen und wenig transparent zugleich: – offen einerseits, da die aktive Mitarbeit im Verband jedem offen steht und so der Weg zur Leitung einer Jugendgruppe schnell vollzogen sein kann; – und wenig transparent andererseits, da die Leitung einer Jugendgruppe nicht selten allein in einer Hand liegt und so innerhalb des Jugendverbandes wenig Transparenz und Kontrolle geschaffen werden kann, wie der einzelne Jugendleiter mit den ihm anvertrauten Jugendlichen umgeht.

Diese ambivalente Struktur – offen im Zugang zu Jugendlichen, aber häufig undurchsichtig in der Frage »Was geschieht alles in der Jugendgruppe und auf der Ferienfahrt?« – macht Jugendverbände auch interessant für Menschen, die pädophilen Neigungen erliegen. In den letzten Jahren sind Fälle von sexuellem Missbrauch zur Anzeige gebracht worden.

Teilnahme: kostenlos

Ort: Haus der Jugend auf dem Stintfang Alfred-Wegener-Weg 5 | 20459 Hamburg

Info: Landesjugendring Hamburg Güntherstr. 34 | 22087 Hamburg info@ljr-hh.de

Tel.: (040) 31 79 61 14 | Fax: (040) 31 79 61 80

Das Seminarprogramm

Freitag, 25.11., 18.30 – 20.30 h

Vortrag von Kai Sachs, Geschäftsführer der Deutschen Gesellschaft gegen Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e.V. (DGgKV): Einführung in die Thematik: Statistik – Sexueller Missbrauch in Zahlen, allgemeine Relevanz für Jugendverbände, Rechtsfragen (KICK), Täterstrategien

Samstag, 26.11., 9.30 – 16.15 h

• 9.30 – 10.15 h **Beate Steinbach** (PräTect, Bayerischer Jugendring):

Seit Sommer 2003 besteht im Bayerischen Jugendring das Projekt »PräTect – Prävention sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit«. Zur Vorstellung dieses Projektes wird die Projektreferentin Beate Steinbach das Präventionskonzept des BJR erläutern und einen Überblick über die konkreten Maßnahmen und Angebote zur Umsetzung dieses Vorhabens geben.

• 10.15 – 12.15 h **Workshop A mit Kai Sachs**, Deutsche Gesellschaft gegen Kindesmisshandlung und -vernachlässigung:

»Wie können und sollten Institutionen/Jugendverbände reagieren, um sexuelle Übergriffe zu vermeiden?« Die Verantwortung für eine sichere Umgebung für Kinder liegt bei den Erwachsenen. In Einrichtungen für Kinder und Jugendliche ist eine besondere Aufmerksamkeit erforderlich. Anhand von Vorschlägen für Verhaltenscodices und Strategien des Umgangs für die Leitung sollen konkrete Umsetzungsmöglichkeiten erarbeitet und diskutiert werden. Beispiele für Monitoringverfahren geben die Möglichkeit, für die Umsetzung in die eigene Praxis Anregungen zu bekommen. Auch die Möglichkeiten der Umsetzung in die Juleica-Ausbildung wird diskutiert werden.

• 10.15 – 12.15 h **Workshop B mit Carmen Kerger**, Dunkelziffer e.V.:

Dieser Workshop hat das Thema »Wie kann ich in meiner Gruppe spielerisch und stärkenorientiert zur Prävention von sexualisierter Gewalt beitragen?«. Selbstbewusste Kinder und Jugendliche, die ihre Gefühle wahrnehmen und ihre Grenzen deutlich machen, können sich besser vor sexualisierter Gewalt schützen. Das Kennlernen von Methoden und Materialien, die das Selbstbewusstsein, die Autonomie und die Wahrnehmung der Grenzen von Kindern und Jugendlichen fördern, bilden daher den Schwerpunkt des Workshops. Die Übungen und Spiele werden im Workshop selbst durchgeführt.

• 12.15 – 13.15 h **Mittagspause**

• 13.15 – 15.15 h **Workshop A und B**

• 15.15 – 16.15 h **Auswertung und**

Abschlussdebatte »Wie kann ein Problembewusstsein entwickelt und ein dauerhafter Lernprozess in Gang gebracht werden?«

Extra: 26.11., 19 h

(frei für Seminarteilnehmer/-innen) **Theater: »Ich werde es sagen«** – Ein dramatisierter Monolog des gleichnamigen Romans von Kristian Ditlev Jensen. Eine Produktion von Dunkelziffer e.V. und der Theaterpädagogischen Werkstatt in der Lagerhalle Osnabrück. Buch und Regie: Jens Pallas. Gespielt von Reinhard Gesse.

KICK and Rush in Hamburg

Oder: Irritationen im Spielverlauf bei der Einführung des neuen Gesetzes

von Marc Buttler, Landesjugendring Hamburg

Anstoß. Nachdem der Bundesrat am 8. Juli 2005 dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, besser bekannt unter der einprägsamen Abkürzung KICK, zugestimmt hatte, begann in Hamburg die Behörde für Soziales und Familie (BSF) unverzüglich und schneller als die anderen Bundesländer Verhandlungen mit den freien Trägern über die in den §§ 8a, 72a SGB VIII n.F. in die Wege zu leiten. Der »Fall Jessica«, ein besonders tragisches, weil tödlich endendes Beispiel von Kindeswohlgefährdung hatte die Stadt nachhaltig erschüttert und bestimmte die politische Agenda.

KICK ... Der Vorstand des Landesjugendringes begrüßte die Intention des Gesetzes, verwies aber auch auf Unstimmigkeiten in der Systematik des Gesetzes. Waren sich LJR und BSF im Handlungsbedarf auch für die Jugendverbände früh einig, so konnte diese in der Bewertung der konkreten Auswirkung des Gesetzes nicht erzielt werden. Für Verunsicherung bei den Jugendver-

»Vereinbarung« zu unterzeichnen, müsse die Anerkennung als freier Träger entzogen werden, da dann eine »ordnungsgemäße Geschäftsführung« des Trägers nicht mehr gewährleistet sei. Es bedurfte hier der Klarstellung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), dass der neue § 72a nur den Personenkreis erfasst, der schon von den Regelungen des alten § 72 SGB VIII betroffen war, mithin also nicht die Jugendleiter.

... and Rush. Für Ratlosigkeit sorgte zunächst die Formulierung des neuen § 8a, mit dem die Umsetzung des staatlichen Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung mittels Vereinbarungen auf freie Träger übertragen werden sollte. Gleiches Problem: auch hier ist es eine schlichte Selbstverständlichkeit, dass freie Träger auf Hinweisen einer vorliegenden Kindeswohlgefährdung reagieren. Der Gesetzestext wurde jedoch so interpretiert, dass die strafrechtlich relevante Garantstellung des Jugendamtes und seiner Mitarbeiter, auf freie Träger übertragen wird. Dies mag und soll für einen Träger im Bereich der Hilfen zur

hielt die Version, über die der Bundesrat entschieden hatte noch die Formulierung »Vereinbarungen mit den Trägern und Einrichtungen« und ließ damit genau die Klarstellung vermissen, dass Jugendverbände gar nicht gemeint seien, so lautete die veröffentlichte Fassung des Textes »Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten« (Bundesgesetzblatt I Nr. 57/2005 S. 2729 ff.). Die vermisste und von der Bundespolitik immer angekündigte Klarstellung war plötzlich aufgetaucht.

Abpfeif. Der LJR-Vorstand reagierte auf diese »Textänderung« unverzüglich. Er beschloss am 20.10.2005, dass er keine eigene Vereinbarung im Sinne der §§ 8a, 72a abschließen wolle und einer solchen Vereinbarung auch nicht beitreten werde und widersprach damit auch der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Drs. 18/2926, 3.2.1.), mit der dieser über begonnene Verhandlungen über Vereinbarungen über die erweiterten Ermächtigungsnormen des SGB VIII informierte.

Nachspiel. Diese Vorgehensweise sollte nicht so verstanden werden, dass das Thema für die Jugendverbände erledigt ist. Auch wenn der LJR sich von Anfang an gegen die »Zwangsbeglückung« mit »freiwilligen Vereinbarungen« gewehrt hat, so einig ist er sich doch mit der Behörde, dass z.B. die Ausbildung von Jugendleitern um entsprechende Inhalte erweitert werden muss und auch Jugendverbände mit Sorgfalt auf die fachliche Eignung und Qualifikation ihres Personals achten müssen – sowohl bei Hauptamtlichen wie auch bei Ehrenamtlichen. Mit einer Infoveranstaltung am 21. September, an der auch Dr. Wolfgang Hammer (BSF) und Christian Weis (DBJR) teilgenommen haben, ist hierzu der erste Schritt getan. Nach Abschluss der Vereinbarungen zwischen BSF/Jugendämtern und freien Trägern werden weitere folgen.

Jugendverbände, die Träger von »Einrichtungen und Diensten« sind, sind auch formal weiterhin vom Wortlaut des Gesetzes betroffen. Der LJR wird diesen zur Seite stehen.

Es ist zu hoffen, dass die BSF und die Jugendämter den freien Trägern ausreichend Zeit geben, um entsprechende Vereinbarungen zu schließen und nicht versuchen, diesen z.B. über Zuwendungsbescheide entsprechende Inhalte zu diktieren. Die freien Träger werden etwas Zeit benötigen, um die notwendigen Schlussfolgerungen aus dem KICK zu diskutieren. Auch wenn die »öffentliche Meinung« nach dem Fall Jessica schnelles Handeln einfordert, sollte man ihnen diese Zeit einräumen.



KICK in Hamburg: Marc Buttler (LJR), Dr. Wolfgang Hammer (BSF) und Carlo Klett (LJR) debattieren ...

bänden sorgte die Behauptung der BSF, auch ehrenamtliche »Mitarbeiter« von Jugendverbänden also Jugendleiter hätten polizeiliche Führungszeugnisse vorzulegen, bevor sie in einem Jugendverband auch nur einen »Thekendienst« übernehmen könnten. Hinweise des LJR, dass solche Maßnahmen weder geeignet seien, noch im Gesetz vorgesehen und schon gar nicht zulässig sind, konterte die Behörde kühl. Einem Träger, der nicht bereit sei, eine entsprechende

Erziehung (HzE) angehen, überfordert jedoch jeden Jugendverband mit einer weitgehend ehrenamtlichen Struktur.

Jugendleiter werden durch die Jugendverbände ausgebildet und verfügen über eine Qualifikation, die im Non-Profit-Bereich ihres Gleichen sucht. Sie können jedoch nicht studierte (Sozial-) Pädagogen ersetzen, erfüllen also gar nicht die Fachkräfte-Definition des § 8a SGB VIII. Hinzu kam eine kuriose Änderung im Gesetzestext. Ent-

Neuaufstellung des LJR-Vorstandes: Abschied, Neu- und Wiederwahl plus Interregnum

Bericht von der LJR-Vollversammlung
am 20. Oktober 2005

von Jürgen Garbers, Landesjugendring Hamburg

Abschied. »Die Konstante in der verbandlichen Jugendarbeit ist vor allem der Wandel«, so Anne Fritzler, wiedergewählte LJR-Vorsitzende, zur Verabschiedung der ausscheidenden Vorsitzenden Marc Buttler (AGfJ u. BDP) und Stefan Karrasch (Sportjugend) auf der Vollversammlung der Hamburger Jugendverbände. »Wenn aber zwei Vorsitzende ausscheiden, die über neun bzw. sieben Jahre so kompetent wie tatkräftig im Landesjugendring gearbeitet haben, dann ist dies ein Zeichen dafür, dass ihr ehrenamtliches Engagement fruchtbar war und den Landesjugendring nach vorn gebracht hat.« Der Landesjugendring ist heute »der fachkompetente Partner für politische Gremien und Behörden in allen Fragen der Jugendverbandsarbeit und der außerschulischen Jugendbildung. Seine Stimme hat über die Fachöffentlichkeit hinaus Gewicht«, so Hans-Jürgen Plate (Evangelische Jugend), der ebenfalls wiedergewählte Vorsitzende. Der neu gewählte und verjüngte LJR-Vorstand werde auf dieser Basis die Interessensvertretung für Kinder, Jugendliche und junge Menschen in Hamburg erfolgreich fortsetzen und ausbauen können.

Neu- und Wiederwahl. Hans-Jürgen Plate (31 J., Evangelische Jugend) und Anne Fritzler (28 J., Jugendrotkreuz) sind auf der Vollversammlung wieder- und Eike Schwede (22 J., Sportjugend) ist neu gewählt worden. Alle drei erzielten eine Wahl mit jeweils überwältigender Mehrheit.

Interregnum. Mangels eines weiteren Kandidaten blieb jedoch der vierte Sitz im Vorstand unbesetzt. Da die LJR-Satzung jedoch vier Personen (ggf. mehr aber nicht weniger) vorschreibt, ist bis zur erneut einberufenen Vollversammlung eine Übergangssituation entstanden: es gibt drei neu gewählte Vorstandsmitglieder und zugleich einen weiterhin amtierenden alten Vorstand, der bis zur satzungsgemäßen Aufstellung des neuen Vorstandes verantwortlich bleibt. Um dieses Interregnum zu beenden, muss die Vollversammlung den vakanten Sitz im Vorstand besetzen. Für den Fall, dass dies nicht gelingt, hat der amtierende Vorstand außerdem einen Antrag auf Satzungsänderung vorgelegt, welcher der Vollversammlung die Möglichkeit geben soll, im Ausnahmefall einen nur dreiköpfigen Vorstand mit den Geschäften zu beauftragen. Die außerordentliche LJR-Vollversammlung



Aufstehen und Hinsetzen: Marc Buttler und Steffan Karrasch proben das Interregnum



Neugewählt: Eike Schwede



Wiedergewählt: Anne Fritzler



Wiedergewählt: Hans-Jürgen Plate

findet am 20.12.2005 um 19 Uhr im Dorothee-Sölle-Haus der Evangelische Jugend Hamburg, Königstr. 54, 22767 Hamburg statt.

Rahmenvereinbarung Jugendhilfe und Schule.

Die Vollversammlung beschloss einen gemeinsamen Antrag der DGB-Jugend und Sportjugend zur Positionierung des Landesjugendringes bei den fortdauernden Verhandlungen um eine Kooperationsvereinbarung im Bereich der außerschulischen Jugendbildung. Zentral sei die Anerkennung der außerschulischen Jugendbildung als »ein zentrales Zukunftsthema« und als eine »gesetzliche Aufgabe auf Basis des KJHG«. Folglich: »Eine Unterzeichnung und Umsetzung der Rahmenvereinbarung zwischen freien Trägern und der Behörde für Bildung und Sport (BBS), sowie der Behörde für Soziales und Familie (BSF), muss ... dem übergeordneten gesellschaftlichen Stellenwert dieses für junge Menschen elementaren Lebensbereichs Rechnung tragen.«

»Der Vorstand des Landesjugendringes e.V. wird, vor diesem Hintergrund im Zuge der Verhandlungen mit den o.g. Behörden von der Vollversammlung in seinen Verhandlungen dahingehend unterstützt, folgende Ziele vor einer Unterzeichnung mit den o.g. Behörden zu erreichen:

1. Einrichtung einer ständigen Planungsgruppe unter Leitung der BSF und Beteiligung von Jugendverbänden zum Themenbereich »Zusammenführung von schulischer und außerschulischer Bildung in Hamburg«, sowie die
2. zeitliche Synchronisierung der Unterzeichnung von Rahmenvereinbarungen mit allen freien Trägern und
3. die Garantieerklärung der Behörde für Bildung und Sport für:

- die Priorität von Bildungsangeboten freier Träger bei der Durchführung von ergänzenden Angeboten im Rahmen von Ganztagschulen in Hamburg und

- Kündigung bzw. nicht Weiterführung von ergänzenden Bildungsangeboten von Privatpersonen im Rahmen von Ganztagschulen in Hamburg.«

Wider Demokratieabbau an beruflichen Schulen.

Die LJR-Vollversammlung folgte des weiteren einem Antrag der DGB-Jugend und lehnt die geplante Abschaffung der Mitentscheidungsrechte der SchülerInnen an den hamburger beruflichen Schulen ab: »Die Aufhebung der Drittelparität in den Schulkonferenzen und die Abschaffung aller Mitentscheidungsrechte der SchülerInnen stellt einen nicht hinnehmbaren Rückschritt in den Mitwirkungsrechten und Gestaltungsmöglichkeiten der Jugendlichen dar. Berufliche Schulen dürfen für die SchülerInnen nicht zu demokratiefreien Zonen werden.« Denn die Möglichkeit für junge Menschen, sich unabhängig von Parlamentswahlen in den eigenen Lebensbereichen zu engagieren, ist ein wesentlicher Pfeiler der demokratischen Grundordnung und der demokratischen Erziehung junger Menschen. Davon dürfen Schulen nicht ausgenommen werden.

Der Landesjugendring Hamburg wird daher »gemeinsam mit der SchülerInnenkammer Hamburg und der DGB-Jugend Hamburg im Rahmen der politischen Lobbyarbeit für die Mitentscheidungsrechte der SchülerInnen eintreten, sich in dieser Angelegenheit mit einem Schreiben an die Senatorin für Bildung und Sport wenden und sich für eine politische Verurteilung durch den Deutschen Bundesjugendring einsetzen. Anlässlich der Beratung in der Deputation und in der Bürgerschaft im Januar/Februar 2006 wird der Landesjugendring eine eigene Stellungnahme zu den Möglichkeiten und Chancen der Beteiligung junger Menschen verfassen, in der die Bedeutung der Mitentscheidungs- und Beteiligungsrechte der SchülerInnen hervorgehoben werden.«



Viva Hamburg – León !

Der Jugendaustausch der Partnerstädte im 15. Jahr

von *Rebecca Liepert*,
Arbeitsgemeinschaft freier Jugendverbände

Vamonos, vamonos! schallt es vom Eingang des Intercambiohauses. Es ist der letzte Tag des Aufenthaltes der hamburgener Jugendlichen in Leon im Rahmen des von der AGfJ organisierten Jugendaustausches León-Hamburg. Die Gruppe der Deutschen und der Nicaraguaner sollen zusammengetrommelt sein, was sich nicht immer als leichte Aufgabe herausstellt. Denn der Besuch der Hamburger ist gespickt mit einem Programm aus Arbeit und Ausflügen in Kultur, Sport und Natur. Die Zeit wird also voll ausgenutzt, um das (für die meisten Teilnehmer bis dato) unbekannt Land zu erkunden. Die nicaraguanische Stadt León, welche schon seit nunmehr 15 Jahren einen Jugendaustausch mit Hamburg unterhält, will erkundet sein.

17 Jugendliche im Alter von 16 bis 25 sind dieses Jahr nach einer sechsmonatigen Vorbereitungszeit nach Nicaragua aufgebrochen, um den kulturellen Austausch beider Partnerstädte zu verwirklichen. Neben den zahlreichen Aktivitäten und Ausflügen, die die Gruppe der über 20 Nicaraguaner mit ihren Gästen unternimmt, steht die Arbeit an dem bereits vor 2 Jahren begonnenen Projekt der Errichtung eines Intercambiohauses für die Nicaraguaner im Vordergrund, welches als Treffpunkt der Nicaraguanergruppe und zukünftige Unterkunft der deutschen Gruppe dienen soll. Vormittags wird also mit Hilfe von Architekten und Bauarbeiten gearbeitet und nach einem gemeinsamen Mittagessen wird am Nachmittag das Land erkundet. Dabei wird auf den Besuch von Projekten besonderen Wert gelegt. Straßenkinder-, Frauen-, Naturschutz-, Sport- sowie zahlreiche andere Projekte gucken wir uns an, um uns ein Bild von dem Leben in dem uns fremden Land zu machen und die Interessen der Nicaraguaner vor Ort kennen zu lernen. Ausflüge an die Pazifikküste, das Besteigen umliegender Vulkane,

Besuche in benachbarte Städten und andere Sehenswürdigkeiten stehen ebenso auf dem Programm wie die Besichtigung zahlreicher Museen, Kathedralen, historischer und politischer Schauplätze.

Alles ist perfekt organisiert, was nicht zuletzt an der persönlichen Unterstützung des Bürgermeisters Tránsito Téllez liegt, der sich sogar persönlich vom Wohlergehen der Deutschen vergewissert und uns das Gefühl vermittelt, willkommenen Gast in seiner Stadt zu sein. Neben all diesen zahlreichen Aktivitäten ist das Zusammenleben von großer Bedeutung, das genau organisiert sein will. Die Aufgaben sind fest verteilt, vom täglichen Haus- & Kochdienst bis zum Projektleiter. Die Wohngemeinschaft, die etwa 40 Mitbewohner zählt, will verwaltet und organisiert sein und jeder einzelne trägt (gemäß seiner Fähigkeiten) seinen Teil dazu bei. Es ist zwar nicht immer leicht, mit so vielen Leuten zusammenzuleben, doch haben wir Teilnehmer gelernt, tolerant zu sein und Konflikte durch regelmäßige Sitzungen zu vermeiden und zu lösen. Neben der Arbeit am Projekt und allen Ausflügen bleibt dann noch genug Zeit, um gemeinsam zu feiern, sich in Seminaren über kulturelle Themen auszutauschen und Freundschaften aufzubauen. Ein Glück, dass wir unsere neuen Freunde schon nächstes Jahr wieder sehen, wenn diese sich aufmachen, Hamburg kennen zu lernen und einen weiteren Teil zur Freundschaft der Jugend Hamburgs und Leons beitragen.

Venga, venga, el autobus está esperando! Nun geht es also auf zum Flughafen. Ein erlebnisreicher, spannender und interessanter Monat neigt sich dem Ende zu. Und obgleich wir uns von unseren neuen Freunden verabschieden müssen, sind wir glücklich über die unvergesslichen Eindrücke, die wir in diesem Land gewonnen haben. Auf weitere 15 Jahre des Jugendaustauschs Hamburg León!

Nachrichten

Never Ending Story?

Zum Stand der Dinge im Rechtsstreit um den Jugendhilfeausschuss in Harburg

von *Marc Buttler, LJR Hamburg*

Pattsituation. Landesjugendring und Bezirk Harburg sind sich im Streitfall um die rechtskonforme Zusammensetzung des bezirklichen Jugendhilfeausschusses noch immer nicht einig; jedenfalls führen sie weiterhin einen Rechtsstreit gegeneinander. Mit dem Abschluss des einstweiligen Rechtsweges steht es quasi unentschieden.

Auf der einen Seite gaben das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht Hamburg dem Landesjugendring in den inhaltlichen Fragen im Wesentlichen Recht. Die Gerichte stellten gleich mehrere Versäumnisse und Rechtsbrüche von Bezirksamt und schwarz-grüner Koalition in Harburg fest¹.

Alles, was Recht ist. Die Bezirksversammlung Harburg hat rechtswidrig gehandelt, da sie mit ihrem Beschluss vom 27.04.2004 das gesetzliche Gebot der angemessenen Berücksichtigung der Jugendverbände (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII und § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII) verletzt hat. Der Vorschlag des Landesjugendringes für den Jugendhilfeausschuss war zudem der einzig korrekte aus der Vorschlagsgruppe der Jugendverbände; die Bezirksversammlung hätte ihm folgen müssen. Willi Netzler hingegen, der Präsident des Volksmusikverbandes, den die CDU und GAL aufgrund seiner Nähe zur CDU in den JHA wählten und als Jugendverbandsvertreter deklarierten, nannte das Gericht »den zu Unrecht gewählte(n) Vertreter der Jugendverbände«.

Die Forderung des CDU-Fraktionsvorsitzenden Ralf-Dieter Fischer, nach Auswahl zwischen anderen als dem vorgeschlagenen Kandidaten, handelten die Gerichte kurz ab: sie wiesen den Juristen Fischer darauf hin, dass seine Forderung keine Rechtsgrundlage im Gesetz findet. Schon vor der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes hatte das Rechtsamt Harburg eingeräumt, dass nur die (landesweit) anerkannten Jugendverbände vorschlagsberechtigt sind und somit der Wahlvorschlag, den das Bezirksamt der Bezirksversammlung vorgelegt hatte, rechtswidrig war.

Hamburger Besonderheiten. Obwohl der Ausschuss somit rechtswidrig zusammengesetzt ist und allein diese Tatsache anderen Bezirken, namentlich Wandsbek und Hamburg-Nord, vor einiger Zeit in einem vergleichbaren Fall gereicht hatte, die Wahl zu wiederholen, weiger-

ten sich die Mehrheitsfraktionen CDU und GAL, dies zu veranlassen. Diese, aus rechtsstaatlicher Sicht mehr als fragwürdig Vorgehensweise, sicherten Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht inzwischen ab, wenn auch nur aus formalen Gründen.

Das Oberverwaltungsgericht stellte in seiner Begründung darauf ab, dass keine Rechtsgrundlage für ein Wahlanfechtungsverfahren vorhanden sei. Die Geschäftsordnung der Bezirksversammlung, die im Gegensatz zu den Kommunalparlamenten anderer Bundesländer ein bloßes Verwaltungsgremium sei und nicht etwa ein Parlament, kennt kein entsprechendes Verfahren. Im Klartext bedeutet dies: da die Bezirksversammlungen keine Parlamente sind, sind sie auch nicht an den demokratischen Standard eines Parlamentes gebunden.

Die einzige Möglichkeit, die Wahl des Jugendhilfeausschusses anzufechten, sei das Beanstandungsrecht oder besser Beanstandungspflicht des Bezirksamtsleiters. Das Beanstandungsrecht sieht in § 18 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) vor, dass die Bezirksamtsleiterin bzw. der Bezirksamtsleiter die Beschlüsse der Bezirksversammlung binnen zwei Wochen bei dem vorsitzenden Mitglied zu beanstanden hat, wenn sie gegen die Gesetze verstoßen. Der Bezirksamtsleiter hat die Rüge pflichtwidrig versäumt. Der LJR war seinerseits nicht in der Lage, ihn auf die rechtswidrige Vorgehensweise hinzuweisen, da das Bezirksamt es zusätzlich versäumt hatte, das Ergebnis der Wahl auch nur irgendjemandem mitzuteilen. Und auch im Vorwege war nicht durchgesickert, dass der Bezirk den Begriff der »regionalen Jugendverbände« erfunden und damit eine nicht anerkannte Jugendorganisation für wählbar erklärt hatte.

Im Ergebnis werden die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses trotz seiner rechtswidrigen Zusammensetzung einstweilig Bestand haben. Träte jedoch der Fall ein, dass ein von einer Einzelentscheidung nachteilig betroffener Träger sich der rechtswidrigen Zusammensetzung erinnert und dahingehend argumentiert, diese Zusammensetzung sei mutursächlich für den in seinen Augen »falschen« JHA-Beschluss gewesen, dann könnte der ganze JHA-Fall erneut ins Rollen kommen. Gleiches gilt für den Fall der Nachwahl eines Mitgliedes. Der Bezirksamtsleiter müsste dann womöglich einen Beschluss der Bezirksversammlung rügen. Diesmal wird er es nicht vergessen, die Jugendverbände werden ihn daran erinnern.

Anmerkung:

1. VG Hamburg, Beschluss vom 13.6.05, Az. 13E1531/05;
- OVG Hamburg, Beschluss vom 3.8.05, Az. 4B8201/05

Alternative Stadtrundfahrten-Mitteilungen

Schulfahrten »ausverkauft« – aber es geht auch anders ...

Für Hamburger Schulklassen, die an einer Alternativen Stadtrundfahrt teilnehmen, übernimmt die Kulturbehörde i.d.R. fast 60% der anfallenden Kosten. Nur so ist es möglich, dass der Landesjugendring Hamburg Alternative Schulfahrten für einen Preis von 117,80 € anbieten kann. Für das Jahr 2005 hatte die Kulturbehörde zunächst die Unterstützung von 25 Schulfahrten zugesagt und ihr Förderbudget Ende Oktober noch mal um fünf Fahrten aufgestockt, da die Nachfrage – wie erwartet – groß war. Trotz des geänderten Zuwendungsbescheids der Kulturbehörde sind nun jedoch alle Fördermittel aufgebraucht.

Schulklassen, die noch in diesem Jahr eine Alternative Stadtrundfahrt zum Thema »Hamburg im Nationalsozialismus« machen möchten, müssen also entweder 290 € pro Tour zahlen oder stattdessen einen geführten Rundgang machen. Viele unserer Fahrten sind – leicht abgewandelt – auch als Rundgang durchführbar und kosten dann nur 67 €.

Erinnerungspädagogik –

Gemeinsame Fortbildung in Nürnberg

Wie können wir mit unseren Alternativen Stadtrundfahrten und Rundgängen zur Geschichte des Nationalsozialismus in Zukunft Haupt- und Sonderschüler besser ansprechen? Dies war die Ausgangsfrage der gemeinsamen Fortbildung des Arbeitskreises »Alternative Stadtrundfahrten« vom 21. – 23. Oktober 2005 in Nürnberg, an der auch Kollegen des Stadtjugendrings Stuttgart und des Landesjugendrings Berlin teilgenommen haben. Neben einer allgemeinen Erkundung Nürnbergs standen ein geführter Rundgang über das ehemalige Reichsparteitagsgelände sowie der Besuch des Dokumentationszentrums »Faszination und Gewalt« auf dem Programm, welches der Geschichte des Geländes seit 2001 eine ausführliche Ausstellung widmet. Anregungen und praktische Tipps zur pädagogischen Arbeit mit leistungsschwächeren Schüler/innen erhielten wir dabei von Mitarbeitern des Vereins »Geschichte für alle« und den Kolleginnen des Kreisjugendrings Nürnberg, die seit mehreren Jahren im Projekt »Pädagogik rund ums Dokuzentrum« vielfältige Ideen und Erfahrungen zur Erinnerungsarbeit sammeln.

Seminartag in Neuengamme – Am 28. Oktober fand zum Thema »Wessen Erinnerung? Welches Gedenken? Erinnerungspädagogik in der Migrationsgesellschaft« ein Seminartag in Neuengamme statt, der von »umdenken«, dem Bildungswerk der Heirich-Böll-Stiftung, und der KZ-Gedenkstätte Neuengamme organisiert worden war. An eine zweitägige Veranstaltung des Vor-

jahres anknüpfend wurden dabei Ergebnisse und Erfahrungen vorgestellt und diskutiert. Neben Matthias Prose vom Institut für Allgemeine Erziehungswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main hielt dabei Ulla Kux von Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e.V. in Berlin einen interessanten Vortrag.

TerminTicker

LJR-Seminar: »Sexualisierte Gewalt«

25. u. 26.11.2005 | 18.30 – 20.30 h
9.30 – 16.15 h | Haus der Jugend Stintfang
Alfred-Wegener-Weg 5 | 20459 Hamburg

Jugendhilfeausschuss Eimsbüttel

28.11.2005 | 17.30 h | Bezirksamt Eimsbüttel
Grindelberg 66 (12. Stock) | 20144 Hamburg

Jugendhilfeausschuss Altona

5.12.2005 | 17.30 h | Bürgertreff Altona-Nord
Gefionstr. 3 | 22769 Hamburg

Familien-, Kinder- und Jugendausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft

14.12.2005 | 17 h | Alte Post | Poststr. 11
(Raum 122) | 20345 Hamburg

Jugendhilfeausschuss Wandsbek

14.12.2005 | 18 h | Bezirksamt Wandsbek

Landesjugendhilfeausschuss

19.12.2005 | 15 h
Behörde für Soziales und Familie

Jugendhilfeausschuss Eimsbüttel

19.12.2005 | 17.30 h | Bezirksamt Eimsbüttel
Grindelberg 66 (12. Stock) | 20144 Hamburg

LJR-Vollversammlung (mit Vorstandswahlen)

20.12.2005 | 19 h | Dorothee-Sölle-Haus der
Evangelischen Jugend | Königstr. 54
22767 Hamburg

Jugendhilfeausschuss Bergedorf

20.12.2005 | 17.30 h | Bergedorfer Rathaus
Wentorfer Straße 38 | 21029 Hamburg

Anzeige

Der Spaß am Job, ein perfekter Arbeitsablauf und ein gelungenes Produkt sind für uns Motivation genug, jeden Tag kompetent und engagiert Ihre Aufträge umzusetzen.



Nehr Offsetdruck Media

Antonie-Möbis-Weg 3 • 22523 Hamburg
Telefon 040 / 57 19 73-0 • Telefax 040 / 57 1 09 62

Hilfe und Beratung bei sexuellem Missbrauch

Beratungsstellen für Frauen und Mädchen

Allerleirauh e.V.

Menckesallee 13 | 22089 Hamburg |
Tel.: (040) 29 83 44 83 | www.allerleirauh.de
Die Beratungsstelle Allerleirauh berät missbrauchte Mädchen und junge Frauen sowie Mütter, deren Kinder Opfer sexueller Gewalt geworden sind.

Dolle Deerns e.V.

Niendorfer Marktplatz 6 | 22459 Hamburg
Tel.: (040) 439 41 50 | www.dolleduerns.de
Die »Dollen Deerns« beraten sexuell missbrauchte Mädchen und Frauen und deren weibliche Bezugs- und Vertrauenspersonen.

Mädchenhaus Hamburg

Tel.: (040) 428 49 2 65 (Tag und Nacht)
Beratungsstelle Tel.: (040) 428 49 2 35
Das Mädchenhaus bietet eine vorübergehende Wohnmöglichkeit für Mädchen im Alter von 13-17 Jahren, die Schutz vor seelischer, körperlicher und/oder sexueller Gewalt suchen.
Die angeschlossene Beratungsstelle berät Mädchen und Frauen, deren Vertrauenspersonen und Multiplikatorinnen bzw. Multiplikatoren telefonisch und persönlich zu den Themen seelische, körperliche und sexuelle Gewalt.

Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V.

Beethovenstr. 60 | 22083 Hamburg
Tel.: (040) 25 55 66
www.frauennotruf-hamburg.de
Der Verein bietet für Mädchen und Frauen Beratung nach sexueller Gewalt. Außerdem besteht die Möglichkeit einer Begleitung während des Strafverfahrens und der Herstellung eines Kontaktes zu Anwältinnen und Ärztinnen.

Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts

Kinder- und Jugendnotdienst

Feuerbergstraße 43 | 22337 Hamburg
Tel.: (040) 42 84 90
Der Kinder- und Jugendnotdienst ist abends, nachts sowie an Sonn- und Feiertagen erreichbar und leistet in Krisensituationen »Erste Hilfe«. Er bietet Minderjährigen, wenn es keine anderen Möglichkeiten gibt, vorübergehend auch Unterkunft.

Kinder- und Jugendtelefon

Hellkamp 68 | 20255 Hamburg
Tel.: 0 800 111 0 333
Das Kinder- und Jugendtelefon der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Hamburg, bietet Beratung für Kinder, Jugendliche und Eltern.

Kinderschutzzentrum Hamburg

Emilienstraße 78 | 20259 Hamburg
Tel.: 4 91 00 07 |
www.kinderschutz-zentren.org/ksz_hamb.html

Kinderschutzzentrum Harburg

Eißendorfer Pferdeweg 40a | 21075 Hamburg
Tel.: 7 90 10 40
Die Kinderschutzzentren bieten Beratung und Hilfe bei familiären Gewaltproblemen, d.h. auch bei (vermuteter) sexueller Gewalt gegen Kinder. Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Beratungstermin.

Zornrot e.V.

Vierlandenstraße 38 | 21029 Hamburg
Tel.: (040) 7 21 73 63
Die Bergedorfer Beratungsstelle des Vereins Zornrot e.V. berät von sexuellem Missbrauch betroffene Kinder und Jugendliche sowie deren Angehörige.

Zündfunke e.V.

Kieler Straße 188 | 22525 Hamburg
Tel.: (040) 8 90 12 15 | www.zuendfunke.com
Der Verein Zündfunke e.V. berät Mädchen und Jungen nach sexuellem Missbrauch sowie Familienmitglieder und andere Bezugspersonen.

Pro Familia – Beratungszentrum

Kohlhöfen 21 | 20355 Hamburg
Tel.: (040) 34 11 10 | www.profamilia.de
Pro Familia berät bei allen Fragen, die mit Sexualität zusammenhängen. Sie bietet Rat und Hilfe für männliche und weibliche Jugendliche ab 16 Jahren, die von sexueller Gewalt betroffen sind.

Opferhilfe Hamburg e.V.

Paul-Neermann-Platz 2 - 4 | 22765 Hamburg
Tel.: (040) 38 19 93
www.opferhilfe-hamburg.de
Die Beratungsstelle berät Opfer von Gewalt und deren Angehörige.

Angebote für Täter

Männer gegen Männer-Gewalt

Lindenstraße 27 | 20099 Hamburg
Tel.: 2 20 12 77
www.gewaltberatung-hamburg.org
Der Verein »Männer gegen Männer-Gewalt« arbeitet mit Männern, die gegen ihre Familienmitglieder gewalttätig geworden sind.

Sexualberatungsstelle der

Universität Hamburg

Poppenhusenstraße 12 | 22305 Hamburg
Tel.: (040) 4 28 32 - 24 98
www.uke.uni-hamburg.de/institute/sexualforschung
Beratungsstelle der Universität Hamburg

Kinderschutzzentrum Hamburg

Emilienstraße 78 | 20255 Hamburg
Tel.: (040) 4 91 00 07 | Mo., Di., Do.,
Fr. 9.00 - 11.00 Uhr, Mo., Di.,
Do. 13:00 - 15.00 Uhr, Mi. 15.00 - 17.00 Uhr
Das Kinderschutzzentrum Hamburg arbeitet auch mit Erwachsenen/Jugendlichen, die ein Kind körperlich oder sexuell misshandelt haben oder befürchten dies zu tun.

Rechtliche Beratung und finanzielle Unterstützung

Weisser Ring

Eiffestraße 38, II. OG | 20537 Hamburg
Tel.: (040) 2 51 76 80
Der »Weisse Ring« berät Opfer von Straftaten, insbesondere in Fragen finanzieller Unterstützung, die ggf. auch durch den »Weissen Ring« gewährt werden kann (z.B. Anwalts- oder Therapiekosten).

ÖRA – Öffentliche Rechtsauskunfts- und Vergleichsstelle der Freien und Hansestadt Hamburg

Holstenwall 6 | 20355 Hamburg
Tel.: (040) 4 28 43 30 - 72 / - 71
Die ÖRA bietet Rechtsberatung und praktische juristische Hilfe für Ratsuchende mit geringem Einkommen.

Hanseatische Rechtsanwaltskammer

Bleichenbrücke 9 | 20354 Hamburg
Tel.: (040) 34 53 98
www.anwaltssuche-kammer-hamburg.de
Hier können Anwältinnen und Anwälte erfragt werden, die mit der Problematik des sexuellen Missbrauchs vertraut sind und Erfahrungen mit entsprechenden Strafverfahren haben.

Polizei und Gericht

Landeskriminalamt (LKA 42)

Bruno-Georges-Platz 1 | 22297 Hamburg
Tel.: (040) 4 28 67 - 42 00
Das Fachkommissariat LKA 42 ist zuständig für alle Sexualstrafverfahren.

Zeugenbetreuungszimmer

Sievekingsplatz 3 | Strafstiztgebäude
Tel.: (040) 4 28 43 - 38 99
Auf Wunsch ist hier eine Vorbereitung auf, und Unterstützung während der Gerichtsverhandlung möglich.